

11-03 Nr. 7.1

Verordnung über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzierungsverordnung - FESchVO)

vom 18. März 2005
(SGV. NRW. 223)

zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2018
(GV. NRW. S. 148)

Aufgrund des § 115 Abs. 1 und 2 sowie des § 133 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102)¹ wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 (zu § 105 SchulG) Grundsätze
- § 2 (zu § 106 SchulG) Landeszuschuss und Eigenleistung
- § 3 (zu § 107 Abs. 1 bis 3 SchulG) Personalkosten für Lehrpersonal
- § 3a Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen
- § 4 (zu § 107 Abs. 4 bis 6 SchulG) Personalkosten für Verwaltungs- und Hauspersonal
- § 5 (zu § 108 SchulG) Sachkosten
- § 6 (zu § 109 SchulG) Aufwendungen für Miete oder Pacht
- § 7 (zu § 110 SchulG) Förderfähige Schulbaumaßnahmen
- § 7a Förderung der schulischen Inklusion
- § 7b Förderung der digitalen Infrastruktur
- § 8 (zu § 111 SchulG) Folgekosten aufgelöster Schulen
- § 9 (zu § 112 SchulG) Haushaltsplan, Beantragung und Festsetzung der Zuschüsse
- § 10 (zu § 113 SchulG) Jahresrechnung und Verwendungsnachweis
- § 11 (zu § 114 SchulG) Prüfungsrecht
- § 12 Sonderregelung für die Anerkennung der schulisch genutzten Fläche
- § 13 (zu § 115 Absatz 3 SchulG) Übergangsvorschriften
- § 14 Festsetzung der Bewirtschaftungspauschale
- § 15 (zu § 133 SchulG) Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Musterhaushaltsplan/Jahresrechnung
- Anlage 2: Stellenplan- und Besoldungsübersicht
- Anlage 3: Verwaltungskräftepauschale
- Anlage 4: Stellenausstattung mit Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeistern
- Anlage 5: Grundpauschale (Sachkosten)
- Anlage 6: Refinanzierungshöchstsätze für Raumprogramme allgemein bildender und berufsbildender Ersatzschulen, Ersatzförderschulen sowie Freier Waldorfschulen
- Anlage 7: Verwendungsnachweis Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen
- Anlage 8: Beförderungsstellenberechnungen

§ 1 (zu § 105 SchulG) Grundsätze

- (1) Voraussetzung für einen Anspruch auf Landeszuschüsse ist die Genehmigung nach § 101 SchulG.
- (2) Gemeinnützigkeit im Sinne des § 105 Abs. 5 SchulG liegt vor, wenn der Schulträger mit dem Betrieb der Schule ausschließlich und unmittelbar die Ausbildung und Erziehung von Schülern erstrebt und keine Gewinnerzielung beabsichtigt ist. Die Absicht, Gewinne zu erzielen, besteht nicht, wenn die Einnahmen der Schule einschließlich öffentlicher oder privater Zuschüsse die zur Erfüllung des Schulzwecks erforderlichen Aufwendungen nicht übersteigen.
- (3) Übersteigen die Finanzhilfe des Landes, die anzurechnenden Zuschüsse Dritter sowie die sonstigen Einnahmen der Ersatzschule (Gesamteinnahmen) die zur Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebs dieser Ersatzschule notwendigen fortdauernden Ausgaben, ist die Finanzhilfe um den überschüssigen Betrag zu kürzen; § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Auf freiwilliger Basis erbrachte Elternbeiträge zur Aufbringung der Eigenleistung gelten auch bei Schulen in Elternträgerschaft als Zuwendungen Dritter gemäß § 105 Abs. 6 Satz 2 SchulG.
- (5) Der Anspruch auf Zuschüsse des Landes zu den refinanzierungsfähigen Ausgaben im Sinne des § 105 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW bestimmt sich nach den Rechten und Pflichten der einzelnen Ersatzschule (Schulprinzip). Ausnahmen im Sinne eines Schulträgers-

prinzips werden innerhalb des Bezirks einer oberen Schulaufsichtsbehörde auch schulformübergreifend zugelassen

1. für die Bewirtschaftung des Grundstellenbedarfs (§ 107 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW) von Schulen im Aufbau und der im Gegenzug hierzu auslaufend aufzulösenden Schulen desselben Trägers,
2. für die Bewirtschaftung der Beförderungsstellen und
3. für die Bewirtschaftung der Personalbedarfspauschale und der Personalnebenkostenpauschale (§ 107 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 des Schulgesetzes NRW).

Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass nach Entscheidung des Schulträgers der für eine bestimmte Schule zusätzlich benötigte, aber nicht mehr verfügbare Stellen- beziehungsweise Mittelbedarf betragsmäßig zu Lasten einer anderen Schule desselben Schulträgers in der Jahresrechnung als Ausgabe verbucht und die Inanspruchnahme listenmäßig nachgewiesen wird. Eine besoldungsgruppenübergreifende Bewirtschaftung der Grund- und Beförderungsstellen wird nicht zugelassen.

§ 2 (zu § 106 SchulG) Landeszuschuss und Eigenleistung

- (1) Eingesparte Mittel der einzelnen Kostenpauschalen können für das laufende Haushaltsjahr andere Kostenpauschalen verstärken.
- (2) Soweit Zuschüsse in Form von Kostenpauschalen gewährt werden, besteht kein Wahlrecht, die tatsächlichen Aufwendungen abzurechnen. Der Schulträger hat nur im Verfahren der Erstgenehmigung als Ersatzschule oder bei einem Schulträgerwechsel das Wahlrecht, ob er für die Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen Aufwendungen für Miete oder Pacht geltend machen will.
- (3) Wählt der Schulträger bei der Schülerfahrkostenerstattung das in der Rechtsverordnung zu § 97 Abs. 4 Nr. 5 SchulG - Schülerfahrkostenerverordnung - angebotene Ulagemodell, hat er den dort vorgesehenen Eigenanteil als Einnahme in den Ersatzschulhaushalt einzustellen.
- (4) Anträge auf Herabsetzung der Eigenleistung sind an die obere Schulaufsichtsbehörde zu richten. Der Schulträger muss grundsätzlich mit dem Antrag seine gesamten Vermögensverhältnisse ohne Begrenzung auf das der Ersatzschule gewidmete Vermögen offen legen. Eine Herabsetzung bis auf 2 vom Hundert ist nur bei Anrechnung der Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen gemäß § 106 Abs. 5 Satz 2 SchulG und der Schuleinrichtung nach § 106 Abs. 5 Satz 3 SchulG möglich. Werden statt dessen für Schulgebäude und -räume Miete oder Pacht veranschlagt, kann die Eigenleistung höchstens bis auf 9 vom Hundert herabgesetzt werden.
- (5) Die gemäß § 106 Abs. 10 SchulG als besonderes pädagogisches oder besonderes öffentliches Interesse geltend gemachten Ausgaben für weitere Personal- und/oder Sachbedarfe (Zusatzbeihilfen) sind in Form von zusätzlichen Stellen (-anteilen) oder Mitteln grundsätzlich nur befristet bis zu fünf Jahren zu bewilligen. Erneute Bewilligungen sind zulässig.

Die Bewilligung hat sich an den Sonderbedarfen vergleichbarer öffentlicher Schulen auszurichten. Durch Kostenpauschalen abgedeckte Bedarfe sind hiervon grundsätzlich ausgenommen. Für Mietausgaben trifft § 109 SchulG eine abschließende Regelung.

§ 3 (zu § 107 Abs. 1 bis 3 SchulG) Personalkosten für Lehrpersonal

- (1) Auf der Grundlage der geltenden Schüler-Lehrer-Relationen werden den Berechnungen nach § 107 Abs. 1 SchulG für das laufende Haushaltsjahr folgende Schülerzahlen zugrunde gelegt:
 1. für die ersten 7 Monate die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres die Schule besucht haben,
 2. für die restlichen 5 Monate die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des laufenden Jahres die Schule besuchen.

Der Ausgleich von im Schuljahresverlauf auftretenden Stellenunterschieden oder Stellenüberhängen erfolgt zum Schuljahresende im laufenden Haushaltsjahr.

Bei der Berechnung des stellenmäßigen Bedarfs der Schule werden die Ganztagszuschläge nur berücksichtigt, wenn eine Refinanzierung des Ganztagsbetriebs zugesagt worden ist. Keine Anwendung finden die Regelungen zur Anrechnung des eigenverantwortlichen Unterrichts von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern und die Vorschriften des § 7 Abs. 3 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG zur Rundung der berechneten Stellenzahl.

- (2) Die Berechnung der Beförderungsstellen je Schule richtet sich nach den Mustern der Anlage 8. Bei der Veranschlagung von Beförderungsstellen gilt, dass Stellenzugänge erst ab dem vierten Jahr bei der Ermittlung der Zahl der Beförderungsstellen berücksichtigt werden (Phasenverschiebung). Zur Ermittlung der Anzahl schlüsselfähiger Stellen je Schule wird daher der Stellenzahl auf der Basis der Stellen zum 15. Oktober des dem laufenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Haushaltsjahrs die Stellenzahl zum 15. Oktober des dritten dem laufenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Haushaltsjahres gegenübergestellt. Die geringere Stellenzahl wird der Beförderungsstellenberechnung für das laufende Haushaltsjahr zugrunde gelegt. Bei

1) s. BASS 1-1

Schulen im Aufbau (Schulen, die noch nicht alle Jahrgangsstufen eingerichtet haben) wird abweichend hiervon der Beförderungstellenberechnung im Startjahr die Schülerzahl nur zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik des laufenden Haushaltsjahres, in den folgenden Haushaltsjahren die Schülerzahl zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres zugrunde gelegt. Die Phasenverschiebung setzt im vierten Jahr nach dem Endausbau der Schule (Einrichtung aller Jahrgangsstufen) ein. Bis dahin wird der Schülerzahl zum 15. Oktober des dem laufenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Haushaltsjahres abweichend von Satz 2 die Schülerzahl zu dem auf das Schuljahr des Endausbaus entfallenden 15. Oktober gegenübergestellt. Bei der Schulform Gesamtschule dürfen höchstens 44 vom Hundert der insgesamt in den Sekundarstufen I und II zu besetzenden Stellen in Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt ausgewiesen sein. Bei der Schulform Sekundarschule dürfen höchstens 16,5 vom Hundert der Stellen in Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt vorgesehen sein.

(3) Die für die Schule nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 10 SchulG zu veranschlagenden Stellen können bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben nur in dem durch §§ 102 Abs. 3, 107 Abs. 2 SchulG gesetzten Rahmen vergleichbar öffentlichen Schulen bezuschusst werden. Die Bezuschussung setzt voraus, dass die Ausgaben für eine nach § 102 Absatz 1 Satz 1 SchulG genehmigte oder nach § 102 Absatz 1 Satz 3 angezeigte Tätigkeit geleistet wurden. Neben dem gesetzlichen Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung dürfen für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis oder sonstiges unterrichtliches Personal gemäß § 58 SchulG Arbeitgeberanteile für eine zusätzliche Altersversorgung bis zur Höhe der Umlagen veranschlagt werden, die für das im öffentlichen Schuldienst stehende Lehrpersonal an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zu leisten wären.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen, wenn eine vergleichbare öffentliche Schule nicht vorhanden ist oder auf Antrag des Schulträgers bei Vorliegen besonderer pädagogischer Erfordernisse abweichende Schulformzuordnungen und -festlegungen treffen.

Soweit die Ausbildung nicht dem Bildungsgang einer Förderschule oder eines Berufskollegs zuzuordnen ist, gilt bei der Ermittlung der Personalkosten für Freie Waldorfschulen als Ersatzschulen eigener Art (§ 100 Abs. 6 SchulG) in den Klassen 1 bis 4 die Schulform Grundschule und in den Sekundarstufen I und II die Schulform Gesamtschule als vergleichbare Schulform. Der Sekundarstufe I der Gesamtschule werden dabei fiktiv alle Klassen der Waldorfschule zugeordnet, die bis einschließlich der Jahrgangsstufe zu durchlaufen sind, an deren Ende der mittlere Schulabschluss gemäß § 12 SchulG steht. Die Zuordnung zur Schulform Gesamtschule gilt mit der Maßgabe, dass höchstens 30 v.H. der Stellen, die auf die hiernach zur Sekundarstufe I zählenden Klassen entfallen, im höheren Dienst ausgewiesen werden dürfen, in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II bis zu 100 v.H.

(5) Der jährliche Pauschalbetrag für die Personalbedarfspauschale und die Personalnebenkostenpauschale bemisst sich auf der Grundlage der zum 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres geltenden Tarifverträge für den öffentlichen Dienst der Länder

1. nach dem 12-fachen monatlichen Grundentgelt
- a) für eine Stelle an Gymnasien, Weiterbildungskollegs und Berufskollegs nach der Entgeltgruppe 13, Stufe 1, zuzüglich 40 vom Hundert dieses monatlichen Grundentgelts (Jahressonderzuwendung),
- b) für eine Stelle an allen anderen Schulformen nach der Entgeltgruppe 11, Stufe 1, zuzüglich 55 vom Hundert dieses monatlichen Grundentgelts (Jahressonderzuwendung)
2. zuzüglich 30 vom Hundert (pauschalierter Sozialversicherungszuschlag).

Waldorfschulen werden gemäß Absatz 3 den einzelnen Schulformen zugeordnet.

(6) Die nach § 106 Absatz 10 des Schulgesetzes NRW im Einzelfall zu erkannten weiteren Stellen beziehungsweise Stellenanteile bleiben sowohl bei der Berechnung der Personalbedarfs- und Personalnebenkostenpauschale (§ 107 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW) als auch bei der Berechnung prozentualer Stellenzuschläge auf den Grundstellenbedarf unberücksichtigt.

(7) Der Antrag auf einen Zuschuss zu den Versorgungsbezügen ist vor Eintritt des Versorgungsfalles der oberen Schulaufsichtsbehörde zwecks Prüfung der Versorgungsfestsetzung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (§ 114 Abs. 2 SchulG) vorzulegen.

(8) Vor der Übernahme von Lehrkräften mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen aus anderen Ländern ist der Ersatzschulträger verpflichtet, der oberen Schulaufsichtsbehörde zwecks Prüfung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (§ 114 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW) eine Vereinbarung über eine Abfindung zur Abgeltung der anteiligen Versorgungslasten vorzulegen. Entspricht die vereinbarte Abfindung dem, was in entsprechender Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 137) vereinbart würde, sagt die obere Schulaufsichtsbehörde dem Grunde nach die Refinanzierung der Versorgungsbezüge nach den bei Eintritt des Versorgungsfalles hierfür geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften unter der

Bedingung zu, dass der Ersatzschulträger die erhaltende Abfindung abzüglich des seiner Eigenleistung entsprechenden Betrages als Einnahme in der Jahresrechnung seiner Ersatzschule veranschlagt. Legt der Ersatzschulträger keine Abfindungsvereinbarung vor oder bleibt diese hinter dem in Satz 2 genannten Maßstab zurück, sagt die obere Schulaufsichtsbehörde die Refinanzierung der Versorgungsbezüge mit der Maßgabe zu, dass lediglich die tatsächlich als Planstelleninhaber im Dienst an einer Ersatzschule im Lande verbrachte Zeit mit dem jährlichen Steigerungssatz pro Dienstjahr für das Ruhegehalt berücksichtigt wird, der entsprechend den bei Eintritt des Versorgungsfalles jeweils geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften maßgeblich ist. Darüber hinausgehende Versorgungsansprüche gehen zu Lasten des Ersatzschulträgers. Beim Wechsel von Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern aus dem Ersatzschuldienst im Land Nordrhein-Westfalen in eine ebenfalls sozialversicherungsfreie Beschäftigung in anderen Bundesländern gilt Satz 1 entsprechend. Entspricht die vom abgebenden Ersatzschulträger vereinbarte Abfindung dem, was in entsprechender Anwendung des Versorgungslasten-Staatsvertrages vereinbart würde, sagt die obere Schulaufsichtsbehörde die Refinanzierung dieser Abfindung zu.

(9) Für die Übernahme von Bewerberinnen oder Bewerbern, die die nach § 14 Absatz 3 bis 10 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. September 2017 (GV. NRW. S. 764) geändert worden ist, geltende Altersgrenze überschritten haben, in das Planstelleninhaberverhältnis kann die obere Schulaufsichtsbehörde eine Ausnahme mit der Maßgabe erteilen, dass die Versorgungsbezüge lediglich für die tatsächlich als Planstelleninhaber im Dienst an einer Ersatzschule im Lande verbrachte Zeit mit dem jährlichen Steigerungssatz pro Dienstjahr refinanziert werden, der entsprechend den bei Eintritt des Versorgungsfalles jeweils geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften maßgeblich ist. Darüber hinausgehende Versorgungsansprüche gehen zu Lasten des Ersatzschulträgers. Im Rahmen ihres Ermessens hat die obere Schulaufsichtsbehörde die absehbare Finanzkraft des Schulträgers hinsichtlich der Kostenübernahme der weitergehenden Versorgungsansprüche mit abzuwägen.

27.01.2015

§ 3a

Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen

(1) Ab dem Schuljahr 2015/2016 wird für Grundschulen, deren Genehmigung (§ 101 des Schulgesetzes NRW) sich auf Angebote Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW) in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache (§ 19 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Schulgesetzes NRW) erstreckt,

1. der Grundstellenbedarf auf der Grundlage der für Grundschulen in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW festgelegten Relation „Schüler je Stelle“ und
2. der Unterrichtsmehrbedarf für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen in Form eines Stellenbudgets je Schule

berechnet.

Das Stellenbudget beträgt 0,5 Stelle je Zug. Die Anzahl der Züge wird fiktiv ermittelt, indem die Anzahl der Schülerinnen und Schüler zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres durch einen Klassenfrequenzrichtwert von 25 geteilt wird; das Ergebnis wird auf ganze Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet. Dabei gelten jeweils vier der so ermittelten fiktiven Klassen als ein Zug. Die Gewährung des Stellenbudgets setzt voraus, dass der Ersatzschulträger nachweist, dass an der Schule mindestens im Umfang des beantragten Stellenbudgets Lehrerinnen oder Lehrer beschäftigt sind, deren Unterrichtstätigkeit im Bereich sonderpädagogischer Förderung nach § 102 des Schulgesetzes NRW angezeigt oder unbefristet genehmigt worden ist.

(2) Ab dem Schuljahr 2015/2016 werden für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I an Schulen, deren Genehmigung (§ 101 des Schulgesetzes NRW) sich auf Angebote Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW) in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache (§ 19 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Schulgesetzes NRW) erstreckt,

1. der Grundstellenbedarf auf der Grundlage der für vergleichbare öffentliche Schulen in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz festgelegten Relationen „Schüler je Stelle“ und
2. der Unterrichtsmehrbedarf für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen in der Sekundarstufe I in Form eines Stellenbudgets je Schule

berechnet.

Das Stellenbudget beträgt 1 Stelle je Zug. Die Anzahl der Züge wird fiktiv ermittelt, indem die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres durch den für vergleichbare öffentliche Schulen in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz bestimmten Klassenfrequenzrichtwert geteilt wird; das Ergebnis wird auf ganze Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet. Dabei gelten jeweils sechs, bei Gymnasien fünf der so ermittelten fiktiven Klassen als ein Zug.

Die Gewährung des Stellenbudgets setzt voraus, dass der Ersatzschulträger nachweist, dass an der Schule

1. mindestens im Umfang des beantragten Stellenbudgets Lehrerinnen oder Lehrer beschäftigt sind, deren Unterrichtstätigkeit im Bereich sonderpädagogischer Förderung nach § 102 des Schulgesetzes NRW angezeigt oder unbefristet genehmigt worden ist,
2. mindestens zwei Schülerinnen und Schüler je fiktiv errechneter Klasse beschult werden, bei denen nach der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 538, ber. S. 625), die zuletzt durch Verordnung vom 29. September 2014 (GV. NRW. S. 608) geändert worden ist, ein sonderpädagogischer Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache nach Maßgabe der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung festgestellt worden ist; maßgebend ist die Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung in ihrer jeweils jüngsten im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Fassung.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 ist für Ersatzschulen mit einem Angebot Gemeinsamen Lernens in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache, die neu errichtet und genehmigt worden sind, sowie für bestehende Ersatzschulen, die erstmals ein Angebot Gemeinsamen Lernens in diesen Förderschwerpunkten eingerichtet und genehmigt bekommen haben, im Startjahr die Schülerzahl zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik des laufenden Haushaltsjahres zugrunde zu legen.

(4) Errechnet sich für Schulen im Sinne des Absatzes 3 nach Maßgabe der vorstehenden Absätze nicht mindestens ein Zug, wird das Stellenbudget anteilig entsprechend dem Verhältnis der sich je Schule fiktiv errechnenden Klassen zu der Mindestklassenzahl je Zug gewährt; bei Schulen im Bereich der Sekundarstufe I, die nicht die in Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 vorausgesetzte Anzahl von Schülerinnen und Schülern nachweisen können, vermindert sich das Stellenbudget zudem anteilig im Verhältnis der Anzahl der nachgewiesenen Schülerinnen und Schüler mit einem nach der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache zu der nach Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 vorausgesetzten Anzahl von Schülerinnen und Schülern. Satz 1 gilt für das Haushaltsjahr, in das der Betriebsbeginn des Angebots Gemeinsamen Lernens fällt, sowie die zwei folgenden Haushaltsjahre.

(5) Für Freie Waldorfschulen als Ersatzschulen eigener Art folgt die Zuordnung zu den Schulformen und Schulstufen aus § 3 Absatz 4 Satz 2 und 3. Für die Klassen 1 bis 8 einer Freien Waldorfschule kann der Nachweis des für das Stellenbudget erforderlichen Lehrpersonals auch durch den Einsatz von Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrern geführt werden, die gemäß § 6 der Verordnung über die Ersatzschulen vom 5. März 2007 (GV. NRW. S. 130) in der jeweils geltenden Fassung über eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung für den Unterricht an einer Waldorfförderschule verfügen.

(6) Der Ersatzschulträger ist verpflichtet, spätestens bis zu dem dem Schuljahresbeginn vorangehenden 1. März bei der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Zusage der Refinanzierung des Stellenbudgets zu beantragen und im Umfang des beantragten Stellenbudgets geeignetes Lehrpersonal nachzuweisen. Für Schulen der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I ist darüber hinaus die Anzahl der Schülerinnen und Schüler nach Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 nachzuweisen. Die obere Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die beantragte Refinanzierungszusage bis zum 1. Mai. In den Fällen des Absatzes 3 hat der Ersatzschulträger die Refinanzierung im Startjahr spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides oder der Mitteilung gemäß § 2 Absatz 4 Satz 4 der Verordnung über die Ersatzschulen zu beantragen.

(7) Der Grundstellenbedarf von Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache bemisst sich nach der für diese Förderschwerpunkte in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz festgelegten Relation „Schülerinnen und Schüler je Stelle“.

(8) Die in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für vergleichbare öffentliche Schulen vorgesehenen Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe bleiben unberührt.

§ 4 (zu § 107 Abs. 4 bis 6 SchulG) Personalkosten für Verwaltungs- und Hauspersonal

(1) Die Personal- und Personalnebenkosten für Verwaltungskräfte werden im Rahmen der nach Schulformen/Bildungsgängen und Schülerzahlen festgesetzten Stellen-/anteile - unabhängig von Zahl und Art der tatsächlich beschäftigten Verwaltungskräfte - mit einem Durchschnittsbetrag pauschal bezuschusst. Der für die Berechnung der Schülerzahlen maßgebliche Stichtag ist der 15. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres.

Die Stellenzahl richtet sich nach Anlage 3. Der Pauschalbetrag bemisst sich auf der Grundlage der zum 1. Januar des jeweiligen Haus-

haltsjahres geltenden Tarifverträge für den öffentlichen Dienst der Länder wie folgt:

1. Grundvergütung gemäß betragsmäßiger Eingruppierung nach Entgeltgruppe 6 Stufe 6,
2. zuzüglich des Betrages einer jährlichen Sonderzahlung, die sich nach dem tariflichen Bemessungssatz in der Entgeltgruppe 6 bestimmt,
3. insgesamt zuzüglich 30 v.H. der Beträge zu 1. bis 2. (pauschalierter Sozialversicherungszuschlag).

(2) Die als notwendig anzuerkennende Stellenausstattung mit Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeistern sowie etwaigem zusätzlichen Hauspersonal bemisst sich in Form einer Pauschalabgeltung nach Quadratmetern anerkannter schulisch genutzter Nettogrundfläche (§ 5 Abs. 5 und 6). Die Zahl der ohne Hinzutreten schulischer Besonderheiten bezuschussungsfähigen Stellen ergibt sich aus Anlage 4. Diese werden mit dem sich nach Absatz 1 errechnenden Pauschalbetrag multipliziert.

§ 5 (zu § 108 SchulG) Sachkosten

(1) Sachkosten im Sinne des § 108 Abs. 1 SchulG sind insbesondere die fortdauernden Aufwendungen des Trägers für Geschäftsbedarf, Lehr- und sonstige Unterrichtsmittel, Lehrer- und Schülerbücherei, für Unterhalt und Erhalt der Einrichtung, für die Ausstattung der Schulen mit neuen Medien und diesbezügliche Wartungskosten, für Schulveranstaltungen, Kosten der Schülervertretung sowie Reisekosten.

(2) Die Grundpauschale gemäß § 108 Abs. 1 SchulG erhalten Schulen, wenn sie die vom Ministerium festgesetzte Mindestzahl an Klassen nach Klassenrichtzahl aufweisen. Der für die Berechnung der Klassenrichtzahlen maßgebliche Stichtag ist der 15. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres. In der Schulform Grundschule wird die Anzahl der Klassen nach Klassenrichtzahl auf der Grundlage eines Klassenfrequenzrichtwerts von 25 errechnet. Für die Fachoberschule gelten zwei Klassen der Jahrgangsstufe 11 als eine Vollklasse; eine Klasse der Ausbildungsvorbereitung in Vollzeitform zählt als drei Berufsschulklassen (§ 5 Absatz 2 Satz 4 zum 1.08.2015 in Kraft).

Für die in der Grundpauschale zusammengefassten sächlichen Ausgaben gelten die in der Anlage 5 aufgeführten Pauschalbeträge, deren Höhe sich an dem Kostenaufwand vergleichbarer öffentlicher Schulen im Lande orientiert.

(3) Übersteigt oder unterschreitet die ermittelte Klassenzahl die für die Grundpauschale festgesetzte Zahl an Klassen, so erhöht oder verringert sich der Grundpauschalbetrag um einen Zuschlags- bzw. Abschlagsbetrag je Klasse. Ist der Grundpauschalbetrag aufgrund der Klassenzahl zu verringern, so dürfen die vom Ministerium festgelegten Mindestpauschalbeträge nicht unterschritten werden.

(4) Bei Bündelschulen im Sinne des § 105 Abs. 4 SchulG ist die Grundpauschale nur einmal zu gewähren. Bei Zusammenfassung von Schulformen mit unterschiedlichen Pauschalbeträgen bemisst sich die Grundpauschale nach der Schulform mit der größten Klassenzahl. Die auf die anderen vertretenen Schulformen/Bildungsgänge entfallenden Schülerzahlen werden entsprechend den jeweiligen Klassenfrequenzrichtwerten als weitere (Teil-)Klassen bewertet. Sie erhöhen als Mehrklassen mit dem für diese Schulform/diesen Bildungsgang ausgewiesenen Zuschlagsbetrag je (Teil-)Klasse den Grundpauschalbetrag.

Bei Waldorfschulen bemisst sich die Grundpauschale mittels einer Addition der einzelnen ermittelten Pauschalbeträge der jeweils in der Schule vertretenen Schulformen.

(5) Für die Bewirtschaftungspauschale des § 108 Abs. 2 SchulG ist anzuerkennende Fläche die schulisch genutzte Fläche der allseitig umschlossenen und überdeckten Räume nach der jeweils im Einzelfall nach § 110 Abs. 6 SchulG genehmigten oder für Altbauten anerkannten Raumprogrammfläche der Ersatzschule gemäß DIN 277 - Grundflächen und Rauminhalte für Hochbauten -. Dabei gelten als Richtwerte für die Nutzfläche (ohne Sonstige Nutzflächen nach Nummer 7) mindestens 65 vom Hundert und für die Verkehrsfläche bis zu 25 vom Hundert der Nettogrundfläche gemäß Tabelle 1 DIN 277-2.

(6) Sonstige Nutzflächen nach Nummer 7 und Technische Funktionsflächen nach Nummer 8 der Tabelle 1 DIN 277-2 sind unter Beachtung des Richtwertes von bis zu 10 vom Hundert der anzuerkennenden schulisch genutzten Nettogrundfläche im Rahmen der Bewirtschaftungspauschale bezuschussungsfähig.

(7) Soweit für den Schulträger als Eigentümer des Schulgebäudes für Schulbaumaßnahmen im Sinne des § 110 Abs. 2 SchulG noch Gewährleistungsansprüche nach VOB oder BGB bestehen, kann die Sonderpauschale für Bauunterhaltung frühestens nach Ablauf von 3 Jahren nach Bauübernahme (Erstveranschlagung in der Jahresrechnung) geltend gemacht werden. Bei Anmietungen kann der Pauschalbetrag in Höhe von 1,8 vom Hundert des Neubauwerts 1970 nach § 108 Abs. 3 SchulG nur jeweils zu einem Viertel jährlich für Schönheitsreparaturen und Instandhaltungen in der Jahresrechnung geltend gemacht werden.

(8) Die Grundpauschale des Absatzes 1 ist um die pauschalieren Mittel für Lehrerfortbildung (Fortbildungsbudget) aufzustocken.

§ 6 (zu § 109 SchulG) Aufwendungen für Miete oder Pacht

(1) Die ortsübliche gewerbliche Nettokaltmiete gemäß § 109 Abs. 2 SchulG ist angemessen, wenn sie der Nettokaltmiete bei Büronutzung mit mittlerem Nutzungswert für die Gemeinde des Schulstandortes entspricht, die in dem zum Zeitpunkt des Beginns oder der Änderung des Mietverhältnisses aktuellen Immobilienpreisspiegel Gewerbeimmobilien - Büromieten - des Immobilienverbandes Deutschland (IVD) angegeben ist.

(2) Ist der Schulträger mit der nach Absatz 1 erfolgten Feststellung nicht einverstanden, kann er auf eigene Kosten eine neutrale Mietermittlung der angemessenen ortsüblichen Nettokaltmiete nach der Gutachterausschussverordnung NRW vom 23. März 2004 (GV. NRW. S. 146) in der jeweils geltenden Fassung für die Mietfestsetzung der oberen Schulaufsichtsbehörde veranlassen. Hat der Gutachterausschuss die Erstattung eines Gutachtens abgelehnt, kann der Schulträger auf eigene Kosten ersatzweise auch das Einzelgutachten eines von der Industrie- und Handelskammer vereidigten Sachverständigen einholen.

(3) Für die Anerkennung der schulisch genutzten Fläche gelten § 7 Absatz 1 und § 12 entsprechend.

(4) Im Rahmen lehrplanmäßiger Unterrichtsveranstaltungen anfallende Ausgaben für die Anmietung von Schwimmbädern oder sonstigen Sportanlagen werden gesondert in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen bezuschusst.

§ 7 (zu § 110 SchulG) Förderfähige Schulbaumaßnahmen

(1) Schulträger, die einen Zuschuss nach § 110 des Schulgesetzes NRW beantragen, haben vor Baubeginn das Raumprogramm beziehungsweise das Sanierungsvorhaben mit den Kostenermittlungen zur baufachlichen Prüfung der oberen Schulaufsicht vorzulegen. Das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten. Bei der Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Baumaßnahme gelten je nach Anzahl der Parallelklassen je Jahrgang in der Regel höchstens die in der Anlage 6 festgelegten Flächenmaße als angemessen. Die in Anlage 6 festgelegten Flächenmaße orientieren sich am Raumbedarf, der zur Schaffung des erforderlichen Schulraumes einer vergleichbaren öffentlichen Schule notwendig ist (§ 110 Absatz 6 Satz 1 des Schulgesetzes NRW). Für die Feststellung der Flächenmaße sind die Verhältnisse am 15. Oktober des laufenden Haushaltsjahres maßgeblich. Unterschreitet die tatsächliche Klassenfrequenz der Schule im Durchschnitt aller Klassen und Jahrgangsstufen den für Schulstufe, Schulform und Bildungsgang vergleichbarer öffentlicher Schulen in § 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz generell festgelegten Klassenfrequenzhöchstwert oder oberen Bandbreitenwert um nicht mehr als drei Schülerinnen und Schüler, wird die maximal berücksichtigungsfähige Anzahl der Parallelklassen je Jahrgang auf der Grundlage des Klassenfrequenzhöchstwertes oder des oberen Bandbreitenwertes ermittelt (Toleranz). Wird die Toleranzgrenze unterschritten, ist der vom Schulträger nach der tatsächlichen Klassenbildung errechneten schulisch genutzten Fläche als Höchstgrenze die schulisch genutzte Fläche gegenüberzustellen, die maximal die Anzahl der Parallelklassen je Jahrgang berücksichtigt, die sich auf der Grundlage des für Schulstufe, Schulform und Bildungsgang in § 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz generell festgelegten Klassenfrequenzhöchstwertes oder oberen Bandbreitenwertes errechnet. In der Schulform Grundschule wird die Anzahl der Parallelklassen je Jahrgang nach der Klassenrichtzahl auf der Grundlage eines Klassenfrequenzrichtwertes von 25 errechnet. Bei der Berechnung der Anzahl der Klassen nach den Sätzen 6 bis 8 wird das Ergebnis auf volle Klassen aufgerundet. Erreicht die nach Maßgabe der Sätze 5 bis 9 errechnete Anzahl fiktiver Klassen die Anzahl von Klassen oder Jahrgangsstufen, die in den §§ 10 ff. des Schulgesetzes NRW für die jeweiligen Schulformen, Schulstufen und Bildungsgänge vorgesehen sind, gilt dies als ein Zug. Die Anzahl der Züge wird auf volle Züge kaufmännisch auf- oder abgerundet. Errechnet sich nach Maßgabe der Sätze 6 bis 11 eine fiktive Anzahl von weniger als zwei Zügen, werden die in Anlage 6 vorgesehenen Flächen der Hauptgruppe 2 in der Höhe anerkannt, wie sie in Anlage 6 für einen Zug der Schulstufe, der Schulform oder des Bildungsgangs ausgewiesen sind oder, wenn Angaben zu einem Zug nicht vorgesehen sind, in Höhe von 50 vom Hundert der für zwei Züge der Schulstufe, der Schulform oder des Bildungsgangs vorgesehenen Flächen der Hauptgruppe 2. Der auf der Grundlage der Toleranz nach Satz 6 ermittelten schulisch genutzten Fläche oder der geringeren der beiden nach Satz 7 alternativ zu berechnenden schulisch genutzten Flächen ist die nach DIN 277 Teil 2, Ausgabe Februar 2005, Beuth Verlag GmbH Berlin, festgestellte tatsächliche Nettogrundfläche gegenüberzustellen; die geringste Nettogrundfläche wird für die Refinanzierung der schulisch genutzten Fläche als angemessen anerkannt. Bei wesentlichen und kontinuierlichen Schülerzahlveränderungen gilt § 12 Absatz 2.

(2) Förderfähig sind die für eine Baumaßnahme entstehenden Kosten nach den vom Schulträger erstellten Kostenschätzungen gemäß DIN 276 - Kosten im Hochbau -, soweit sie auf die als förderungsfähig anzuerkennenden Kostengruppen entfallen.

Förderfähige Kostengruppen nach DIN 276 sind:
300 Bauwerk-Baukonstruktionen

400 Bauwerk-Technische Anlagen

500 Außenanlagen

622 Künstlerisch gestaltete Bauteile des Bauwerks

731 Architekten- und Ingenieurleistungen

740 Gutachten und Beratung

750 Kunst

(3) Zur Pauschalierung der zuschussfähigen Baukosten werden beim Neu-, Um- und Erweiterungsbau die maximal als förderungsfähig anzuerkennenden Baukosten durch Multiplikation der Nutzflächen nachstehender Unterrichtsbereiche

- Allgemeiner Unterrichtsbereich,
- Fachunterrichtsbereiche (z.B. naturwissenschaftlicher, technischer und musischer Bereich),
- Schüleraufenthaltsraum in der Sekundarstufe II,
- Bibliothek und Mediothek,
- Forum

mit Kostenrichtsätzen ermittelt. Die Kostenrichtsätze¹ betragen:

für allgemein bildende Schulen

a) für normal ausgestattete Räume 2.310 Euro/Quadratmeter

b) für installationsintensive Räume 2.960 Euro/Quadratmeter

für Förderschulen und Berufskollegs

a) für normal ausgestattete Räume 2.490 Euro/Quadratmeter

b) für installationsintensive Räume 3.180 Euro/Quadratmeter

für jede nach Anlage 6 erforderliche Übungseinheit (Sporthalle)

15 x 27 m 1.110.640,- Euro

21 x 45 m 2.259.150,- Euro

27 x 45 m 3.029.030,- Euro.

Zu den installationsintensiven Räumen zählen grundsätzlich alle Räume der naturwissenschaftlichen und hauswirtschaftlichen Raumgruppen, die Küchenbereiche bei Ganztagschulen und Übungsräumen in Berufskollegs mit entsprechendem Installationsaufwand.

(4) Eine nachträgliche Erhöhung der Baukosten gegenüber dem anerkannten zuschussfähigen Bauaufwand kann nicht gefördert werden.

(5) Erübrigt sich durch das Vorhandensein einer Ersatzschule die Errichtung oder Erweiterung einer entsprechenden öffentlichen Schule, ist ein Baukostenbeitrag der Gemeinde (GV), die durch den Betrieb der Schule ihrerseits entlastet wird, nicht auf den Landeszuschuss anzurechnen; er dient der Aufbringung der Eigenleistung des Schulträgers.

(6) Ist die Baumaßnahme bereits vor Erteilung des Bewilligungsbescheides abgeschlossen, entfällt eine Bezuschussung. Der Bewilligungsbescheid für eine Schulbaumaßnahme, welche ein Jahr nach Erteilung des Bewilligungsbescheids noch nicht begonnen worden ist, wird unwirksam.

(7) Die Bewilligung der Zinszuschüsse kann widerrufen werden, wenn die Mittel nicht mehr für den bestimmten Zweck verwendet oder damit verbundene Auflagen nicht erfüllt werden. Der Rückforderungsanspruch erlischt 20 Jahre nach Fertigstellung. Er vermindert sich für jedes volle Kalenderjahr der schulischen Nutzung auf der Grundlage der Zweckbindungsfrist der Bewilligung um 5 v.H.

§ 7a Förderung der schulischen Inklusion²

(1) Für allgemeine Schulen, deren Genehmigung nach § 101 des Schulgesetzes NRW sich auf Angebote Gemeinsamen Lernens nach § 20 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW erstreckt, erhält der Schulträger eine jährliche Sachkostenpauschale Inklusion in Höhe

a) 8,86 Euro je Schülerin und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I,

b) 0,62 Euro je Schülerin und Schüler eines Berufskollegs

auf der Basis der insoweit maßgeblichen am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des jeweils vorletzten Haushaltsjahres festgestellten Schülerzahl.

Diese Sachkostenpauschale Inklusion dient insbesondere der Bezuschussung eines inklusionsbedingten Mehraufwandes bei den Sachkosten der Schulträger im Sinne von § 94 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW.

(2) Für allgemeine Schulen der Primarstufe, der oder mit Sekundarstufe I sowie der oder mit Sekundarstufe II, deren Genehmigung sich auf Angebote des Gemeinsamen Lernens erstreckt, erhält der Schulträger eine jährliche Personalkostenpauschale Inklusion in Höhe von 18,02 Euro je Schülerin und Schüler auf der Basis der insoweit maßgeblichen am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des jeweils vor-

¹ Nach Artikel 2 Absatz 1 der 7. Änderungsverordnung zur FESchVO vom 27. Februar 2018 (GV. NRW. 07/18 S. 148/ABl. NRW. 04/18) sind diese Kostenrichtsätze ab 01.01.2016 gültig.

² Die Änderungen in § 7a aufgrund der 7. Änderungsverordnung zur FESchVO vom 27. Februar 2018 (GV. NRW. 07/18 S. 148/ABl. NRW. 04/18 S. 40) sind mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft getreten.

letzten Haushaltsjahres festgestellten Schülerzahl. Die Personalkostenpauschale Inklusion dient der systemischen Unterstützung der Schulen Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal.

(3) Die für genehmigte Ersatzschulen maßgebliche Gesamtsumme der Pauschalbeträge nach den Absätzen 1 und 2 errechnet sich durch Multiplikation der nach den Absätzen 1 und 2 maßgeblichen Schülerzahl zum Stichtag des 15. Oktober des jeweils vorletzten Haushaltsjahres mit den Beträgen je Schülerin und Schüler, die auf der Grundlage der Pauschalbeträge nach § 1 Absatz 3 sowie § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 404) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit auf der Grundlage des vorgenannten Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen ermittelt werden. Das auf diese Weise berechnete Budget entspricht dem prozentualen Anteil dieser Schülerzahl an der Gesamtsumme der Schülerinnen und Schülern dieser Ersatzschulen und vergleichbarer öffentlicher Schulen zum jeweiligen Stichtag. Für die Sachkostenpauschale Inklusion nach Absatz 1 wird der für vergleichbare öffentliche Schulen ermittelte Pauschalbetrag je Schülerin und Schüler um 31 Prozent gekürzt. Die Beträge je Schülerin und Schüler werden spätestens nach drei Jahren, also mit Wirkung vom 1. Januar 2021, auf der Grundlage des Quotienten aus den für öffentliche Schulen bereitgestellten Mitteln geteilt durch die Schülerzahl der vergleichbaren öffentlichen Schulen zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik des vorletzten Haushaltsjahres angepasst.

(4) Die Pauschalen nach den Absätzen 1 und 2 gelten mit der schriftlichen Bestätigung des Schulträgers nach § 10 Absatz 1 Satz 4 als zweckentsprechend verausgabt. § 106 Absatz 4 Satz 1 und § 113 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW finden keine Anwendung.

§ 7b Förderung der digitalen Infrastruktur¹

(1) In Ausführung des Ersatzschulinfrastrukturförderungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) haben die Träger der zum Stichtag 1. Januar 2017 genehmigten und betriebenen Ersatzschulen beginnend mit dem Haushaltsjahr 2017 einen Anspruch auf Zuschüsse für

1. die Planung und Herstellung von Breitbandanschlüssen und die Vernetzung der am Stichtag schulisch genutzten und refinanzierungsrechtlich anerkannten Schulgebäude, sofern sie zu dem genannten Stichtag deren Eigentümer sind, und
2. die Planung und Herstellung von digitaler Infrastruktur im Schulgebäude, wie zum Beispiel „LAN“ oder „WLAN“, sowie die Beschaffung von Geräten, wie zum Beispiel Whiteboards, Beamer, Server oder Laptops.

Der Anspruch besteht nicht, wenn der Ersatzschulträger der oberen Schulaufsichtsbehörde die Auflösung der Ersatzschule angezeigt hat. Darüber hinaus besteht der Anspruch auf einen Zuschuss nach Nummer 1 dann nicht, wenn der Ersatzschulträger den Umzug der Schule in ein anderes Gebäude beabsichtigt.

- (2) Die förderfähigen Ausgaben werden für den Förderzweck nach
1. Absatz 1 Nummer 1 je Schule in Höhe von 15.000 Euro für den vierjährigen Gesamtzeitraum,
 2. Absatz 1 Nummer 2 jährlich als ein Pro-Kopf-Betrag in Höhe von 84 Euro, bemessen nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Haushaltsjahres 2016 die Schule besucht haben,

unter Abzug der jeweiligen Eigenleistung bezuschusst. Der Betrag nach Nummer 1 kann in den Haushaltsjahren 2017 bis 2020 im Haushaltsplan (§ 112 Absatz 1 Schulgesetz NRW) und in der Jahresrechnung (§ 113 Absatz 1 Schulgesetz NRW) jeweils nur zu einem Viertel veranschlagt werden. Wird der oberen Schulaufsichtsbehörde in diesem Zeitraum vom Ersatzschulträger die Auflösung der Ersatzschule angezeigt, erlischt der Anspruch auf den Zuschuss gemäß Absatz 1 mit Ablauf des Monats, in dem der oberen Schulaufsichtsbehörde die Auflösung angezeigt wurde. Der Anspruch nach Satz 2 erlischt ferner mit Ablauf des Monats, in dem die obere Schulaufsichtsbehörde Kenntnis vom beabsichtigten Umzug der Schule erhält. Geht die Ersatzschulgenehmigung während des in Satz 2 genannten Zeitraums auf einen anderen Träger über (§ 104 Absatz 5 Satz 1 Schulgesetz NRW) und macht der neue Träger von seinem Wahlrecht Gebrauch, für die Bereitstellung von Schulgebäude und -räumen Aufwendungen für Miete oder Pacht geltend machen zu wollen (§ 2 Absatz 2 Satz 2), erlischt der Anspruch nach Satz 2 ab dem Zeitpunkt, zu dem die Genehmigung auf den anderen Träger übergeht.

(3) Nicht förderfähig sind Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert unter 250 Euro (ohne Umsatzsteuer) und Leasingvorhaben im Sinne des steuerrechtlichen Leasingbegriffs sowie Lernmittel und Ausstattungsgegenstände für die Schülerinnen und Schüler.

(4) Der schriftliche Antrag auf Gewährung des Zuschusses zur Förderung der digitalen Infrastruktur ist jährlich in Verbindung mit der Vorlage des Haushaltsplans bis zum 1. Juli des Haushaltsjahres zu stellen. Sind Schulen im Aufbau und die im Gegenzug hierzu auslaufend aufzulösenden Schulen desselben Trägers im selben Schulgebäude

untergebracht, gelten sie für den Zuschuss zur Förderung der digitalen Infrastruktur auch dann als eine Schule, wenn es sich nicht um Bündelschulen (§ 105 Absatz 4 Schulgesetz NRW) handelt. Die Pauschale nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird in diesen Fällen nur einmal gewährt; die Pauschale nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird für die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler gewährt, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Haushaltsjahres 2016 die im Aufbau befindliche und die im Gegenzug hierzu auslaufend aufzulösende Schule besuchen. Der Zuschuss zur Förderung der digitalen Infrastruktur wird bei Vorlage getrennter Jahresrechnungen bedarfsgerecht gequotelt.

(5) Mit der Jahresrechnung, mit der der Ersatzschulträger die erstmalige Festsetzung des Zuschusses nach Absatz 1 beantragt, hat er ein Rahmenkonzept vorzulegen, welches Auskunft darüber gibt, in welchem Schuljahr in welchem Fach mit der Nutzung digitaler Medien begonnen wird und was zu diesem Zweck an digitaler Infrastruktur hergestellt werden soll. Die Zuschüsse nach Absatz 1 gelten mit der schriftlichen Erklärung des Ersatzschulträgers nach § 10 Absatz 1 Satz 4 als zweckentsprechend verausgabt. Die Zuschüsse sind bezogen auf die in Absatz 1 genannten Zwecke gegenseitig deckungsfähig; im Übrigen finden § 106 Absatz 4 Satz 1 und § 113 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW keine Anwendung.

§ 8 (zu § 111 SchulG) Folgelasten aufgelöster Schulen

(1) Bei Auflösung einer Ersatzschule gemäß § 111 des Schulgesetzes NRW und Übernahme der Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber in den öffentlichen Schuldienst findet § 103 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes NRW nach Maßgabe der geltenden dienst- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

(2) Die Versorgungslasten für bereits vorhandene und gegebenenfalls noch hinzukommende Versorgungsempfänger und Hinterbliebene teilaufgelöster Ersatzschulen werden bis zur vollständigen Auflösung dieser Ersatzschule in deren Jahresrechnung veranschlagt. Für die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber teilaufgelöster Ersatzschulen gilt § 111 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes NRW.

§ 9 (zu § 112 SchulG) Haushaltsplan, Beantragung und Festsetzung der Zuschüsse

(1) Der Haushaltsplan ist nach dem Muster der Anlage 1 aufzustellen. Die Zweckbestimmungen für die einzelnen Titel und Kostenpauschalen sind bindend. Der Stellenplan und die Besoldungsübersicht sind nach dem Muster der Anlage 2 zu erstellen. Soweit der Ersatzschulträger Lehrerinnen und Lehrer im Planstelleninhaberverhältnis (§ 102 Abs. 3 Satz 2 SchulG) beschäftigt, sind diese - vorrangig vor Lehrerinnen und Lehrern im Tarifbeschäftigungsverhältnis - zur Bezuschussung in den Stellenplan einzustellen.

Der Antrag auf Landeszuschüsse gemäß § 112 Abs. 1 Satz 5 SchulG ist auch auf elektronischem Datenträger zu übermitteln.

(2) Wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht, kann der Haushalts- oder Wirtschaftsplan dem jeweiligen Kontenplan entsprechen. Eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben ist beizufügen, soweit sie für die Bemessung der Landeszuschüsse erforderlich ist.

(3) Bei zu geringer Bemessung der Abschlagszahlungen gegenüber dem im Festsetzungsbescheid festgestellten Zuschussbedarf ist ein Zinsanspruch des Schulträgers ausgeschlossen. Ein Antrag auf Herabsetzung der Eigenleistung bleibt in der Regel ohne Einfluss auf die Höhe der Abschlagszahlungen.

§ 10 (zu § 113 SchulG) Jahresrechnung und Verwendungsnachweis

(1) Die Träger von Ersatzschulen haben jährlich für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Nachweis über die Personal- und Sachkosten in Form einer Jahresrechnung vorzulegen (§ 113 Abs. 1 SchulG); die Jahresrechnung ist auch auf elektronischem Datenträger zu übermitteln. Diese Jahresrechnung ist nach dem Muster des Haushaltsplans und Stellenplans mit Besoldungsübersicht (Anlagen 1 und 2) zu erstellen; ihr ist eine zusammenfassende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Mittelzuflüsse und Mittelabflüsse bei den Kostenpauschalen im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit (§ 106 Abs. 4 Satz 1 SchulG, § 2 Abs. 1) beizufügen. Für das Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen hat der Ersatzschulträger darüber hinaus einen Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 7 vorzulegen. Für die Sachkostenpauschale Inklusion und die Personalkostenpauschale Inklusion des § 7a sowie die Pauschalen zur Förderung der digitalen Infrastruktur nach § 7b hat der Ersatzschulträger schriftlich zu bestätigen, dass die Zweckbindung dieser Pauschalen beachtet wurde, dass die Ausgaben notwendig waren und dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Bündelschulen i.S. des § 105 Abs. 4 SchulG legen eine Übersicht vor.

(2) Überschüsse aus den Kostenpauschalen können nach § 113 Abs. 4 SchulG in der Jahresrechnung des nächsten Haushaltsjahres gesondert als fiktive Einnahme ausgewiesen und - nachrangig zu sonstigen Zuschüssen Dritter zur Aufbringung der Eigenleistung - auf die Eigenleistung für dieses Rechnungsjahr in dem verbleibenden Umfang angerechnet werden. Im Umfang der Anrechnung erhöht sich

¹ Nach Artikel 2 Absatz 2 der 7. Änderungsverordnung zur FESchVO vom 27. Februar 2018 (GV. NRW. 07/18 S. 148/ABl. NRW. 04/18 S. 40) ist § 7b mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft getreten und tritt am 31.12.2020 außer Kraft.

der Landeszuschuss. Ist dem Schulträger die Regeleigenleistung gemäß § 106 Abs. 7 oder 11 SchulG ermäßigt worden oder hat er gemäß § 106 Abs. 10 SchulG zusätzliche Personal- oder Sachkostenbedarfe anerkannt erhalten, sind die Überschüsse vorab mit dem nicht benötigten Mehrbetrag zu verrechnen.

§ 11 (zu § 114 SchulG) Prüfungsrecht

(1) Schulträger und Schulleitung sind verpflichtet, die Unterlagen entsprechend der Gliederung des Musterhaushaltsplans und prüfbar bereit zu halten, jederzeit Einblick in den Betrieb und die Einrichtungen der Schule im Rahmen einer örtlichen Prüfung zu geben sowie die angeforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, soweit dies für die Bemessung und Prüfung der Verwendung der Zuschüsse erforderlich ist.

(2) Die Nachprüfung der getroffenen Beihilfe- und Versorgungsfestsetzungen im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung wird gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 SchulG als Bestandteil der Rechnungsprüfung übertragen

1. in Beihilfeangelegenheiten der zuständigen Bezirksregierung,
2. in Versorgungsangelegenheiten dem Landesamt für Besoldung und Versorgung.

(3) Gemäß § 114 Abs. 3 SchulG ist auf Antrag des Trägers der Ersatzschule die Bearbeitung folgender Verwaltungsangelegenheiten spezialisierten Landesbehörden gegen Entgelt zu übertragen:

1. die Beihilfenbearbeitung für Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen den zentralisierten Beihilfestellen der Bezirksregierungen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BVO),
2. ganz oder teilweise die Versorgungsbearbeitung, -festsetzung und -auszahlung einschließlich der Beihilfengewährung für Versorgungsempfänger dem Landesamt für Besoldung und Versorgung.

§ 12 Sonderregelung für die Anerkennung der schulisch genutzten Fläche

(1) Bei Schulen im Aufbau (Schulen, die noch nicht alle Jahrgangsstufen eingerichtet haben) wird für die anzuerkennende schulisch genutzte Fläche die Anzahl der Klassen in dem bei Betriebsbeginn laufenden und den zwei folgenden Haushaltsjahren abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 6 auf der Grundlage der vom Schulträger geplanten Schülerzahl je Klasse ermittelt, wenn diese Planung ebenso wie die tatsächlich erreichte Schülerzahl im Durchschnitt aller eingerichteten Klassen und Jahrgangsstufen den für Schulform, Schulstufe und Bildungsgang vergleichbarer öffentlicher Schulen in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz generell vorgesehenen Klassenfrequenzmindestwert oder unteren Bandbreitenwert nicht unterschreiten (Toleranz). Bei einer Unterschreitung dieser Toleranzgrenze wird die Anzahl der Klassen abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 7 auf der Grundlage des in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für vergleichbare öffentliche Schulen generell vorgesehenen Klassenfrequenzmindestwerts oder unteren Bandbreitenwerts ermittelt. Errechnet sich danach eine fiktive Anzahl von Klassen, die hinter der im Schulgesetz NRW vorgesehenen Anzahl von Klassen oder Jahrgangsstufen der jeweiligen Schulstufe, Schulform und des Bildungsgangs zurückbleibt, werden die in Anlage 6 vorgesehenen Flächen der Hauptgruppe 2 in der Höhe anerkannt, wie sie in Anlage 6 für einen Zug der Schulstufe, der Schulform oder des Bildungsgangs ausgewiesen sind oder, wenn Angaben zu einem Zug nicht vorgesehen sind, in Höhe von 50 vom Hundert der für zwei Züge der Schulstufe, der Schulform oder des Bildungsgangs vorgesehenen Flächen der Hauptgruppe 2. In den beiden auf das Jahr des Betriebsbeginns folgenden Haushaltsjahren sind abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 5 für die Feststellung der Flächenmaße die Verhältnisse zu den in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Stichtagen maßgeblich. Wird der Endausbau (Einrichtung aller Jahrgangsstufen) vor Ablauf des zweiten, auf das Jahr des Betriebsbeginns folgenden Haushaltsjahr erreicht, verkürzt sich der in Satz 1 genannte Zeitraum entsprechend.

(2) Bei den nicht unter Absatz 1 fallenden Schulen vermindert sich die anzuerkennende schulisch genutzte Fläche nach Quadratmetern im Rahmen der Festsetzungen des Schulraumprogramms anteilig um die für die Funktion als Schule nicht oder nicht mehr erforderlichen Räume. Hat sich die Schülerzahl nach den Verhältnissen zum Stichtag 15. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres so wesentlich verändert, dass dies nicht nur vorübergehend, sondern kontinuierlich zu einer Verringerung der Parallelklassen je Jahrgang nach Klassenrichtzahl führt, ist der konkret erforderliche Raumbedarf zu überprüfen. In der Schulform Grundschule wird die Anzahl der Parallelklassen je Jahrgang nach Klassenrichtzahl auf der Grundlage eines Klassenfrequenzrichtwerts von 25 errechnet. Bei einem solch erheblichen Schülerrückgang sind die im Durchschnitt der letzten drei Schuljahre für die Funktion als Schule nicht oder nicht mehr benötigten oder erforderlichen Klassen- und Funktionsräume vom anzuerkennenden Raumbedarf abzusetzen; die fortbestehende schulische Nutzung der Räume zum Beispiel für Arbeitsgemeinschaften oder sonstige freiwillige Schulangebote reicht nicht aus. Hierzu ist die bisherige Anerkennung der schulisch genutzten Fläche regelmäßig gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nord-

rhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung zu widerrufen und mit Wirkung für die Zukunft über sie erneut zu entscheiden. Die Sätze 2 bis 5 gelten für zusätzlichen Raumbedarf der nicht unter Absatz 1 fallenden Schulen infolge Schülerzahlsteigerung entsprechend; maßgeblich hierfür sind die Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober des laufenden und des vorangegangenen Schuljahres sowie die Prognose für die beiden folgenden Schuljahre.

(3) Für den Raumbedarf an einzügigen Freien Waldorfschulen als Ersatzschulen eigener Art nach § 100 Absatz 6 Schulgesetz NRW gelten für die Berechnung der maximal anererkennungsfähigen schulisch genutzten Fläche abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 6 folgende Klassenfrequenzrichtwerte:

Klasse 1 bis 10: 38 Schülerinnen und Schüler je Klasse,
Klasse 11 bis 12: 35 Schülerinnen und Schüler je Klasse,
Klasse 13: 20 Schülerinnen und Schüler je Klasse.

Bei einzügigen Freien Waldorfschulen im Aufbau gilt Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass

in den Klassen 1 bis 10: 19 Schülerinnen und Schüler je Klasse,
in den Klassen 11 bis 12: 18 Schülerinnen und Schüler je Klasse,
in der Klasse 13: 10 Schülerinnen und Schüler je Klasse

als Klassenfrequenzmindestwert gelten.

§ 13 (zu § 115 Absatz 3 SchulG) Übergangsvorschriften

(1) Für die Festsetzung der Zuschüsse aufgrund von Jahresrechnungen zurückliegender Haushaltsjahre finden die Vorschriften dieser Verordnung in der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Fassung Anwendung.

(2) Zur Anpassung der Stellenbewirtschaftung und der Unterrichtsversorgung an das Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen sowie an die auslaufende Fortführung Integrativer Lerngruppen gemäß Artikel 2 Absatz 3 des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) erhalten die betroffenen Schulen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I nach folgender Maßgabe übergangsweise eine Zusatzbeihilfe:

Dem Stellenbedarf der Ersatzschule, wie er sich auf der Grundlage der für das Schuljahr 2014/15 maßgeblichen Schülerzahl in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I im Schuljahr 2015/16 nach den hierfür bis zum 31. Juli 2015 geltenden Vorschriften errechnet, wird fiktiv auf der Grundlage derselben Schülerzahlen der Stellenbedarf der Ersatzschule gegenübergestellt, wie er sich nach den ab dem 1. August 2015 geltenden Vorschriften errechnet. Der Unterrichtsmehrbedarf für Integrative Lerngruppen wird dabei je Schülerin und Schüler, die nicht nach den Vorgaben der allgemeinen Schule lernen, sowohl für das Schuljahr 2014/15 als auch für das Schuljahr 2015/16 durch einem Stellenzuschlag von maximal 0,05 Stelle berücksichtigt. Übersteigt der Stellenbedarf nach den bis zum 31. Juli 2015 geltenden Vorschriften den Stellenbedarf nach den ab dem 1. August 2015 geltenden Vorschriften wird die Differenz mit dem für das Haushaltsjahr 2015 maßgeblichen Pauschalbetrag nach § 3 Absatz 5 ausfinanziert und

- a) für die Primarstufe
im Schuljahr 2015/16 zu vier Vierteln,
im Schuljahr 2016/17 zu drei Vierteln,
im Schuljahr 2017/18 zu zwei Vierteln und
im Schuljahr 2018/19 zu einem Viertel
- b) für die Sekundarstufe I des Gymnasiums
im Schuljahr 2015/16 zu fünf Fünfteln,
im Schuljahr 2016/17 zu vier Fünfteln,
im Schuljahr 2017/18 zu drei Fünfteln,
im Schuljahr 2018/19 zu zwei Fünfteln und
im Schuljahr 2019/20 zu einem Fünftel
- c) für die Sekundarstufe I der sonstigen Schulformen
im Schuljahr 2015/16 zu sechs Sechsteln,
im Schuljahr 2016/17 zu fünf Sechsteln,
im Schuljahr 2017/18 zu vier Sechsteln,
im Schuljahr 2018/19 zu drei Sechsteln,
im Schuljahr 2019/20 zu zwei Sechsteln und
im Schuljahr 2020/21 zu einem Sechstel

gewährt.

(3) Für das Haushaltsjahr 2013 erhöht sich die Sachkostengrundpauschale des § 5 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung

- a) in der Grundschule und der allgemein bildenden Waldorfschule in den Klassen 1 bis 4 um 39,30 Euro je Klasse,
- b) in der Förderschule, der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule und der Gesamtschule um 104,79 Euro je Klasse,
- c) im Gymnasium, im Weiterbildungskolleg und der allgemein bildenden Waldorfschule in den Sekundarstufen I und II um 110,03 Euro je Klasse,
- d) im Berufskolleg und in der Förderschule im Bereich Berufskolleg um 52,40 Euro je Klasse.

(4) Für das Haushaltsjahr 2017¹ wird die schulische Inklusion abweichend von § 7a Absatz 1 bis 3 wie folgt gefördert:

1. für allgemeine Schulen, deren Genehmigung (§ 101 des Schulgesetzes NRW) sich auf Angebote Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW) erstreckt, erhält der Schulträger eine jährliche Sachkostenpauschale Inklusion in Höhe von
 - a) 8,91 Euro je Schülerin und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I,
 - b) 0,62 Euro je Schülerin und Schüler eines Berufskollegs
- auf der Basis der insoweit maßgeblichen, am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Haushaltsjahres 2015 festgestellten Schülerzahl,
2. für allgemeine Schulen der Primarstufe, der oder mit Sekundarstufe I sowie der oder mit Sekundarstufe II, deren Genehmigung sich auf Angebote des Gemeinsamen Lernens erstreckt, erhält der Schulträger eine jährliche Personalkostenpauschale Inklusion in Höhe von 9,02 Euro je Schülerin und Schüler auf der Basis der insoweit maßgeblichen, am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Haushaltsjahres 2015 festgestellten Schülerzahl.

Die für genehmigte Ersatzschulen maßgebliche Gesamtsumme der Pauschalbeträge nach Satz 1 Nummer 1 und 2 errechnet sich durch Multiplikation der nach Satz 1 Nummer 1 und 2 maßgeblichen Schülerzahl zum Stichtag nach Satz 1 mit den Beträgen je Schülerin und Schüler, die auf der Grundlage der Pauschalbeträge nach § 1 Absatz 3 sowie § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, das durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 558) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 19. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1160) ermittelt werden. Das auf diese Weise berechnete Budget entspricht dem prozentualen Anteil dieser Schülerzahl an der Gesamtsumme der Schülerinnen und Schülern dieser Ersatzschulen und vergleichbarer öffentlicher Schulen zum jeweiligen Stichtag. Für die Sachkostenpauschale Inklusion nach Satz 1 Nummer 1 wird der für vergleichbare öffentliche Schulen ermittelte Pauschalbetrag je Schülerin und Schüler um 31 Prozent gekürzt.

§ 14

Festsetzung der Bewirtschaftungspauschale

Die Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Absatz 2 i.V.m. § 115 Absatz 3 Satz 1 SchulG) wird auf 38 Euro¹ je Quadratmeter anerkannter schulisch genutzter Fläche und Jahr festgesetzt. Die Anpassung des festgesetzten Pauschalbetrags nach § 108 Abs. 4 SchulG bleibt unberührt.

§ 15

Inkrafttreten²

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

15 (zu § 15)

Nr. 10.3 der VV zu § 10 EFG ist in den Fällen des § 115 Abs. 7 SchulG weiterhin anzuwenden.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur FESchVO:

²) Artikel 2 der Verordnung vom 15. September 2008 (GV. NRW. S. 619) bestimmt unterschiedliche Inkrafttretens-Zeitpunkte:

„Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nr. 7 (§ 13) und Nr. 16 (Anlage 5) mit Wirkung vom 1. Januar 2008, Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 4 Satz 1) und Nr. 14 (Anlage 2a) mit Wirkung vom 1. August 2008 sowie Artikel 1 Nr. 13 (Anlage 1 - Seite 7) am 1. Januar 2009 in Kraft; Artikel 1 Nr. 8 (§ 13) tritt für die am Erprobungsversuch Personalkostenpauschale (§ 115 Abs. 2 Schulgesetz NRW und § 12 Ersatzschulfinanzierungsverordnung) teilnehmenden Schulen mit Wirkung vom 1. Januar 2008, für die übrigen Schulen am 1. Januar 2009 in Kraft.“

Auch der Artikel 2 der Verordnung vom 23. Mai 2013 (GV. NRW. S. 279/ABl. NRW. S. 343) bestimmt unterschiedliche Inkrafttretens-Zeitpunkte:

„Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nummer 11 (Anlage 2a) und Nummer 12 (Anlage 2c) mit Wirkung vom 1. Januar 2011,
2. Nummer 4 (§ 7 Abs. 1) und Nummer 15 (Anlage 6) mit Wirkung vom 1. Januar 2012,
3. Nummer 13 (Anlage 3) und Nummer 14 (Anlage 5) mit Wirkung vom 1. August 2012 und
4. Nummer 10 (Anlage 1 - Seite 2) mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.“

Ebenfalls der Artikel 2 der Verordnung vom 28. Januar 2015 (GV. NRW. S. 130/ABl. NRW. S. 130) bestimmt unterschiedliche Inkrafttretens-Zeitpunkte:

„Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2, 3 und 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 15 und Nummer 20 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 9 und Nummer 17 Buchstabe f tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.
- (4) Artikel 1 Nummer 2, Nummer 6 Buchstabe b (§ 5 Absatz 2 Satz 4) und Nummer 21 (Anlage 7) tritt am 1. August 2015 in Kraft.“

Auch der Artikel 2 der Verordnung vom 27. Februar 2018 (GV. NRW. S. 148/ABl. NRW. 04/18) bestimmt unterschiedliche Inkrafttretens-Zeitpunkte:

Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummern 6, 9 Buchstabe b, 10 und 13 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Artikel 1 Nummer 6 tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.
- (4) Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die vorliegende Fassung ist mit Wirkung vom 16. Februar 2018 (GV. NRW. 07/18 S. 148) in Kraft.

¹) Nach Artikel 2 Absatz 2 der Änderungsverordnung zur FESchVO vom 27. Februar 2018 (GV. NRW. 07/18 S. 148/ABl. NRW. 04/18 S. 40) ist § 13 Absatz 4 mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft getreten.

¹) Die Bewirtschaftungspauschale von 38 Euro ist nach Artikel 2 Absatz 2 der Änderungsverordnung zur FESchVO vom 27. Februar 2018 (GV. NRW. 07/18 S. 148/ABl. NRW. 04/18 S. 40) mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft getreten.

Bezeichnung der Schule: _____ Schul-Nr.: _____
 Sitz der Schule: _____
 Schulträger: _____

**Haushaltsplan für das Haushaltsjahr
 bzw.
 Jahresrechnung für das Haushaltsjahr**

	ja	nein	
Ist die Schule mit einem Schülerheim oder sonstigen Einrichtung verbunden?	0	0	
	ja	nein	
Sind anerkannte Außenanlagen bzw. Außensportanlagen vorhanden?	0	0	
Nettogrundfläche (NGF) gem. DIN 277:	0,00	m ²	(Gesamtgebäude)
- davon tatsächlich schulisch genutzte NGF:	0,00	m ²	Fläche
Das sind		%	der NGF
1. tatsächlich schulisch genutzte NGF gem DIN 277:	<u>0,00</u>	m ²	
- davon Nutzfläche (NF) der Tabelle 1 DIN 277-2 ohne Nr. 7:	<u>0,00</u>	m ²	
- davon Verkehrsfläche (VF Nr. 9):	<u>0,00</u>	m ²	
- davon Sonstige Nutzflächen (NF Nr. 7)	<u>0,00</u>	m ²	
und Technische Funktionsfläche (TF Nr. 8) der Tabelle 1 DIN 277-2:	_____		
2. Anzuerkennende schulisch genutzte NGF gem. § 110 Abs. 6 SchulG i.V.m. § 5 FESchVO nach geltendem Schulraumprogramm:	<u>0,00</u>	m ²	(Nutzfläche i.S. der Tabelle 1 DIN 277-2 - ohne Nr. 7 bis 9 -: Richtwert mindestens 65 v.H. der schulisch genutzten NGF) (Verkehrsfläche Nr. 9: Richtwert bis zu 25 v.H. der schulisch genutzten NGF) (Sonstige Nutzflächen und Technische Funktionsfläche - Nr. 7 und Nr. 8: Richtwert bis zu 10 v. H. der schulisch genutzten NGF).
3. geringerer Wert von Nrn. 1. und 2.:	<u>0,00</u>	m ²	Soweit der schulisch genutzte Flächenbedarf (NGF) von der oberen Schulaufsichtsbehörde genehmigt oder bei Altbauten anerkannt wurde, erfolgt keine Kürzung der Flächen.
4. Minderung um nicht benötigte Klassen- und Funktionsräume aufgrund Schülerrückgangs (3-Jahres-Durchschnitt):	<u>0,00</u>	m ²	
5. aktueller Bedarf an schulisch genutzter Fläche:	<u>0,00</u>	m ²	(refinanzierungsfähige NGF)
Das sind		%	der NGF
6. Neubauwert 1970:	<u>0,00</u>	EUR	(bezogen auf die refinanzierungsfähige NGF)
7. Eigenleistung			
- Regeleigenleistung:	<u>0,00</u>	%	
- abzüglich Anrechnung:	<u>0,00</u>	%	(gem. § 106 Abs. 5 Satz 2 und 3 SchulG)
- abzüglich Herabsetzung der Eigenleistung um:	<u>0,00</u>	%	(gem. gesonderten Bescheid der oberen Schulaufsichtsbehörde)
- für diese Jahresrechnung zu berücksichtigende Eigenleistung:	<u>0,00</u>	%	

Die Berechnung der Zahl der Lehrerstellen ist nach dem Vordruck der **Anlage 2a** vorzunehmen, der Bestandteil des Haushaltsplanes bzw. der Jahresrechnung ist.

Tabelle 1: Haushaltsplan bzw. Jahresrechnung Seite 1

Titel	Zweckbestimmung		Betrag		Betrag		Betrag	
			EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct
	I. Verwaltungseinnahmen							
111 01	Gebühren und tarifliche Entgelte (Aufnahmegebühren, Schulgeld, Prüfungsgebühren. Bei Schulgelderhebung sind Schulgeldlisten zu führen.)	111 01:			0,00		0,00	
119 01	Vermischte Einnahmen (Hier sind z. B. Einnahmen für Abschriften von Zeugnissen und ähnliche unvorhergesehene Einnahmen zu verbuchen.)	119 01:			0,00		0,00	
124 01	Mieten und Pachten (Einnahmen aus Wohnungen auf dem Schulgrundstück, aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Schulräumen sowie sonstige Einnahmen.)	124 01:			0,00		0,00	
125 00	Erlöse aus wirtschaftlicher Tätigkeit vgl. Vermerk zu Titel 514 00 (Hierunter fallen Erlöse aus dem Verkauf von Erzeugnissen der Werkstätten, Labors und ähnlichen Einrichtungen.)	125 00:			0,00		0,00	
132 01	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Hierunter fallen nur die Erlöse aus dem Verkauf von Gegenständen, deren Anschaffung aus Titeln des Abschnitts „Sächliche Verwaltungsausgaben“ erfolgt ist.)	132 01:			0,00		0,00	
	Übrige Einnahmen							
162 00	Zinsen (Zinsen aus Guthaben und Darlehen)	162 00:			0,00		0,00	
236 00	Sonstige Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit (Hier sind die Erstattungen von der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit im Arbeitnehmerbereich nachzuweisen.)	236 00:			0,00		0,00	
281 40	Einnahmen aus der Gewährung von Abschlägen auf Arzneimittel	281 40:			0,00		0,00	
282 10	Zuschüsse Dritter zur Aufbringung der Eigenleistung nach § 105 Abs. 6 SchulG 1. Zuschüsse der Gemeinden und Gemeindeverbände 2. Sonstige Zuschüsse (z. B. auf freiwilliger Basis erbrachte Elternbeiträge)	282 10:			0,00		0,00	
282 20	Zuschüsse Dritter zu den laufenden Schulkosten (Unberücksichtigt bleiben Zuschüsse für Zwecke, die im Rahmen des Defizitdeckungsverfahrens nicht berücksichtigt werden.) 1. Zuschüsse der Gemeinden und Gemeindeverbände 2. Sonstige Zuschüsse (z. B. auf freiwilliger Basis erbrachte Elternbeiträge)	282 20:			0,00		0,00	
282 30	Einnahmen zu den Schülerfahrkosten (Hier sind Erstattungen von Schülerfahrkosten z. B. im Rahmen des Umlagemodells gem. § 17 Abs. 2 SchfkVO nachzuweisen.)	282 30:			0,00		0,00	
	Gesamteinnahmen	999 1:			0,00		0,00	

Tabelle 2: Haushaltsplan bzw. Jahresrechnung Seite 2

Titel	Zweckbestimmung	Betrag		Betrag		Betrag	
		EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct
II. Personalausgaben							
Zu Titel 422 01 - 432 10: Die Ansätze sind aus der Besoldungsübersicht zu übernehmen. Eintrag aller Istausgaben. Soweit Titel mittels Kennziffern 1 bis 6 als pauschalierte Titel gekennzeichnet sind, siehe weiter Seite 6 „Ermittlung der Pauschalen“.							
422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Lehrerinnen und Lehrer sowie der Lehrerinnen und Lehrer	422 01:		0,00		0,00	
427 01 ^{2a}	Entgelte für Aushilfen (auch Mittelnachweis für eine Wiederbesetzung der durch Altersteilzeit freigewordenen Stellen i. S. von § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Altersteilzeitgesetz (ATG) als Fördervoraussetzung für Leistungen der Arbeitsverwaltung im Rahmen der Altersteilzeit)	427 01 ^{2a} :		0,00		0,00	
427 10 ^{2a}	Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige sowie für Mehrarbeit (Einzelstundenvergütung)	427 10 ^{2a} :		0,00		0,00	
428 01 ^{3,5}	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 1. Lehrerinnen/Lehrer 2. Sonstige Tarifbeschäftigte (Hausmeister und Verwaltungsangestellte) 3. Andere Tarifbeschäftigte (z.B. Reinigungskräfte)	428 01 ^{3,5} :		0,00		0,00	
Hier sind nur die tatsächlichen Personalausgaben gem. § 107 Abs. 1 SchulG sowie die Istausgaben der von der Schulaufsicht anerkannten zusätzlichen Stellen (§ 106 Abs. 10 SchulG) zu buchen.							
429 00 ^{2a}	Nicht aufteilbare Personalausgaben	429 00 ^{2a} :		0,00		0,00	
Auf die Personalbedarfspauschale nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 SchulG entfallende Istausgaben sind ausschließlich bei den Titeln 427 01, 427 10 und 429 00 zu buchen.							
432 10	Versorgungsbezüge für Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber und deren Hinterbliebenen 1. Lehrerinnen/Lehrer nach § 107 Abs. 2 SchulG 2. Lehrerinnen/Lehrer nach § 115 Abs. 8 SchulG (alte Regelung § 10 EFG) 3. Fürsorgeleistungen gem. § 35 ff. LBeamtVG NRW	432101: 432102: 432103:	0,00 0,00 0,00			0,00 0,00 0,00	
		Titel 432 10 zusammen:		0,00		0,00	
441 01	Beihilfen in Krankheitsfällen aufgrund der Beihilfenverordnung	441 01:		0,00		0,00	
441 02	Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung	441 02:		0,00		0,00	
Zu Titel 443 01 - 443 02: Hier sind auch die Unterstützungen und Fürsorgeleistungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufzuführen.							
443 01 ^{2b}	Fürsorgeleistungen (mit Ausnahme des Titels 432 10 Nr. 3) einschl. betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Dienst	443 01 ^{2b} :		0,00		0,00	
443 02 ^{2b}	Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen	443 02 ^{2b} :		0,00		0,00	
446 01	Beihilfen in Krankheitsfällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfenverordnung	446 01:		0,00		0,00	
446 02	Beihilfen in Pflegefällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfenverordnung	446 02:		0,00		0,00	
453 01 ^{2b}	Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	453 01 ^{2b} :		0,00		0,00	
Summe (ohne Istausgaben der gekennzeichneten pauschalierten Titel)		Übertrag:		0,00		0,00	

Tabelle 3: Haushaltsplan bzw. Jahresrechnung Seite 3

Titel	Zweckbestimmung	Betrag		Betrag		Betrag	
		EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct
		Übertrag:		0,00	0,00	0,00	0,00
542 01	Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX Teil 2	542 01:		0,00		0,00	
542 10	Umlagen einschl. Beiträge zur Berufsgenossenschaft	542 10:		0,00		0,00	
546 01⁴	Sachkostenpauschale gem. § 108 Abs. 1 SchulG Die Istaussgaben der Titel 511 01, 525 01, 525 02, 527 01, 539 10, 539 20 und 546 01 sind hier als Summe einzutragen. zuzügl. Istaussgaben Lehrerfortbildungsbudget Zuzügl. zusätzlich genehmigte Ausgaben	546 01⁴:		0,00		0,00	
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke							
681 10	Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern	681 10:		0,00		0,00	
681 20	Kosten der Lernmittelfreiheit	681 20:		0,00		0,00	
Summe (ohne Istaussgaben der gekennzeichneten pauschalieren Titel)				0,00		0,00	

Tabelle 5: Haushaltsplan bzw. Jahresrechnung Seite 5

Titel	Zweckbestimmung	Betrag		Betrag		Betrag	
		EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct
IV. Ermittlung der Pauschalen							
1.	Personalkostenpauschalen (Lehrerinnen/Lehrer)						
1.1	² Pauschalbetrag gem. § 107 Abs. 3 SchulG (Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale)						
	2a) Personalbedarfspauschale nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 SchulG	997 12:		0,00		0,00	
	2b) Personalnebenkostenpauschale nach § 107 Abs. 3 Nr. 2 SchulG Berechnung gem. Anlage 2a) x Pauschalbetrag (§ 3 Abs. 4 FESchVO)	997 13:		0,00		0,00	
	Summe der Ist-Ausgaben (Lehrpersonalkosten) ohne Einzelnachweis	997 1:		0,00		0,00	
	Summe aus den Titeln 427 01, 427 10, 429 00, 443 01, 443 02 und 453 01	0,00				0,00	
1.2	³ Pauschalbetrag gem. § 107 Abs. 4 bis 6 SchulG (Personalkosten Verwaltungs- und Hauspersonalpauschale)						
	3a) Pauschale Verwaltungspersonal nach § 107 Abs. 5 SchulG gem. Anlage 3	997 21:		0,00		0,00	
	3b) Pauschale Hauspersonal nach § 107 Abs. 6 SchulG gem. Anlage 4	997 22:		0,00		0,00	
	3c) ggf. zusätzlich genehmigte Ausgaben	997 23:		0,00		0,00	
	Summe der Istaussgaben ohne Einzelnachweis	997 2:		0,00		0,00	
	Summe aus dem Titel 428 01 Nr. 2	0,00				0,00	
1.3	Summe Personalkostenpauschalen:						
	Summe der Istaussgaben ohne Einzelnachweis	997:		0,00		0,00	
	Mehr-/Minderausgaben (+/-)			0,00		0,00	

Tabelle 6: Haushaltsplan bzw. Jahresrechnung Seite 6

Titel	Zweckbestimmung	Betrag		Betrag		Betrag	
		EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct
2.	Sachkostenpauschalen						

Tabelle 7: Haushaltsplan bzw. Jahresrechnung Seite 7

2.1	4 Pauschalbetrag gem. § 108 Abs. 1 SchulG (Sachkostenpauschale)	998 11:	0,00		0,00
	Die Titel 511 01, 525 01, 525 02, 527 01, 539 10, 539 20 und 546 01 sind gemäß § 108 Abs. 1 SchulG pauschaliert.				
	ggf. zusätzlich genehmigter Ausgaben	998 12:	0,00		0,00
	(Hierunter fallen auch Reisekosten für Berufs- und Betriebspraktika für den Ausbildungsgang Erzieher/Erzieherin bis zur festgelegten Höchstgrenze)				
	Lehrerfortbildungsbudget	998 13:	0,00		0,00
	Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus § 5 Abs. 2 FESchVO und Anlage 5. ggf. zuzüglich genehmigte Ausgaben, für die das besondere päd. Interesse anerkannt wurde.	998 1:		0,00	0,00
	Summe der Istaussgaben ohne Einzelnachweis		0,00		0,00
	Summe aus den Titeln 511 01, 525 01, 525 02, 527 01, 539 10, 539 20 und 546 01 zuzügl. Lehrerfortbildungsbudget und ggf. zusätzlich genehmigte Ausgaben				
2.2	5 Pauschalbetrag gem. § 108 Abs. 2 SchulG (Bewirtschaftungspauschale)	998 21:	0,00		0,00
	Die Titel 428 01 Nr. 3 und 517 01 sind gemäß § 108 Abs. 2 SchulG pauschaliert.				
	anerkannte Zusatzbeträge	998 22:	0,00		0,00
	Höhe der anerkannten Bewirtschaftungspauschale	998 2:		0,00	0,00
	Summe der Istaussgaben ohne Einzelnachweis		0,00		0,00
	Summe aus den Titeln 428 01 Nr. 3 und 517 01				
2.3	6 Pauschalbetrag gem. § 108 Abs. 3 SchulG				
	(Zusatzpauschale „Unterhaltung“ zur Bewirtschaftungspauschale)				
	Bauunterhaltung Eigentümer/Mieter (Mieter nur jeweils zu einem Viertel jährlich):	998 31:	0,00		0,00
	Pflege der Außen- und/oder Außensportanlagen (soweit vorhanden):	998 32:	0,00		0,00
		998 3:		0,00	0,00
	Summe der Istaussgaben ohne Einzelnachweis		0,00		0,00
	Summe aus Titeln 519 00				
2.4	Summe Sachkostenpauschalen:		998:	0,00	0,00
	Summe der Istaussgaben ohne Einzelnachweis			0,00	0,00
	Mehr-/Minderausgaben (+/-)			0,00	0,00
3.	Inanspruchnahme gegenseitiger Deckungsfähigkeit bei den Kostenpauschalen				
	nicht in Anspruch genommene Personalkostenpauschalen			0,00	0,00
	nicht in Anspruch genommene Sachkostenpauschalen			0,00	0,00
	durch gegenseitige Deckung zusätzlich anerkannte Personal- und Sachkosten			0,00	0,00
	Restsumme der nicht in Anspruch genommenen Personal- und Sachkostenpauschalen			0,00	0,00
4.	Ermittlung der auf die Eigenleistung im Folgejahr anzurechnenden Beträge aus den Kostenpauschalen				
	nach 3. nicht in Anspruch genommene Kostenpauschalen			0,00	0,00
	abzüglich der nach § 10 Abs. 2 FESchVO abzuziehenden Beträge			0,00	0,00
	Prozent Ermäßigung der Eigenleistung 0,00%				
	betragsmäßige Ermäßigung der Eigenleistung				
	Summe anerkannter Zusatzbedarfe i.S.d. § 106 Abs. 10 SchulG (Personal- und Sachkosten)			0,00	0,00
	danach verbleibende Restsumme aus den Kostenpauschalen			0,00	0,00
	abzüglich Eigenanteil (jeweilige Eigenleistung des Haushaltsjahres gem. § 113 Abs. 4 Satz 1 SchulG)			0,00	0,00
	verbleibende Mittel der Kostenpauschalen			0,00	0,00
	davon 50 % = Minderungsbetrag der verbleibenden Eigenleistung des Folgejahres (gem. § 113 Abs. 4 SchulG höchstens jedoch die anerkannte Eigenleistung der letzten geprüften Jahresrechnung)			0,00	0,00
	Eigenleistung der letzten geprüften Jahresrechnung			0,00	0,00
	Anrechnungsbetrag für die Eigenleistung des folgenden Haushaltsjahres			0,00	0,00

Tabelle 7: Haushaltsplan bzw. Jahresrechnung Seite 7

Haushaltsplan bzw. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr vom Schulträger auszufüllen	Schul-Nr.:
5. Förderung der schulischen Inklusion (§ 106 Absatz 4 Satz 1 und § 113 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW finden keine Anwendung)	
5.1 Personalkostenpauschale Inklusion Pauschale 0,00	1000.1
5.2 Sachkostenpauschale Inklusion Pauschale 0,00	1001.1
6. Förderung der digitalen Infrastruktur (Die u.g. Pauschalen sind gegenseitig deckungsfähig, im Übrigen finden § 106 Absatz 4 Satz 1 und § 113 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW keine Anwendung.)	
6.1 Pauschale für die Planung und Herstellung von Breitbandanschlüssen und Vernetzung der Gebäude nach § 7b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 FESchVO (nur Eigentümer / ein Viertel des Betrages nach § 7b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) Pauschale 0,00	2000.1
6.2 6.2 Pauschale für die Planung und Herstellung von digitaler Infrastruktur im Schulgebäude sowie für die Beschaffung von Geräten nach § 7b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 FESchVO (Pro-Kopf-Förderung in Höhe des Betrages nach § 7b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) Pauschale 0,00	2000.2

Tabelle 8: Haushaltsplan bzw. Jahresrechnung Seite 8

Titel	Zweckbestimmung	Betrag		Betrag		Betrag	
		EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct
	Gesamtausgaben (siehe Ziffern II bis IV Nr. 5)	999 2:		0,00		0,00	
Va. Berechnung des Landeszuschusses (ohne „Gute Schule 2020“ (aus Kapitel 05 490 Schulformittel 684 11 - 684 19)							
	Gesamtausgaben (Ziffern II bis IV Nr. 5)	999 2:		0,00		0,00	
	./. Gesamteinnahmen	999 1:		0,00		0,00	
	= Haushaltsfehlbetrag			0,00		0,00	
	./. Eigenleistung (siehe gesonderte Berechnung)			0,00		0,00	
	= Landeszuschuss:	999 3:		0,00		0,00	
	nachrichtlich:						
	- 2 v.H. für die Bereitstellung der Ausstattung - Anrechnung			0,00		0,00	
	- 7 v.H. für die Bereitstellung der Gebäude - Anrechnung			0,00		0,00	
	Abschlagszahlungen:	999 4:		0,00		0,00	
	zuviel gezahlt/zuwenig gezahlt			0,00		0,00	
Berechnung der Eigenleistung							
	Gesamtausgaben (s. Ziffern II bis IV Nr. 5)		EUR Ct	EUR Ct		EUR Ct	
			0,00			0,00	
	vermindert um						
	Titel 681 10		0,00			0,00	
	Titel 681 20		0,00			0,00	
	Titel 998 13		0,00			0,00	
	Sonstiges gem. gesonderter Auflistung		0,00			0,00	
	zusammen:		0,00			0,00	
	verbleibende Gesamtausgaben			0,00		0,00	
	Hiervon	0,00%	Eigenleistung	0,00		0,00	
	abzüglich Zuschüsse Dritter gem. § 105 Abs. 6 SchulG (Titel 282 10)			0,00		0,00	
	verbleibende Eigenleistung			0,00		0,00	
	abzüglich der anzurechnenden Beträge aus den Kosten- pauschalen des Vorjahres			0,00		0,00	
	zu berücksichtigende Eigenleistung			0,00		0,00	
Vb. Berechnung des Landeszuschusses „Gute Schule 2020“ (zu leisten aus Kapitel 05 490 Titel 684 20)							
	Gesamtausgaben (Ziffern IV Nr. 6.1 und 6.2)	999 5:		0,00		0,00	
	./. Eigenleistung (%-Satz nach Seite 1 Nr. 7)			0,00		0,00	
	= Landeszuschuss „Gute Schule 2020“:	999 6:		0,00		0,00	
	Abschlagszahlungen „Gute Schule 2020“:	999 7:		0,00		0,00	
	zu viel gezahlt/zu wenig gezahlt			0,00		0,00	

Es wird bescheinigt, dass der Haushaltsplan/die Jahresrechnung gemäß den ersatzschulfinanzrechtlichen Bestimmungen des Schulgesetzes NRW aufgestellt ist. Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.

Die Ausgabensätze/Rechnungsbeträge beziehen sich nur auf den Betrieb der Schule. Es wird versichert, dass die Landesmittel zweckentsprechend verwendet worden sind.

Ort, Datum

Schulträger

Unterschrift

Tabelle 9: Haushaltsplan bzw. Jahresrechnung Seite 9

Sollstellen-Berechnung

Bezeichnung der Schule:
Schulform

Stichtage: 15.10. ____ 15.10. ____

1. Grundstellen für den normalen Unterrichtsbedarf (§ 107 Abs. 1 SchulG i.V.m. § 3 FESchVO)

Jahrgangsstufen oder Schulformen nach Relationen aufgeteilt	Schülerinnen und Schüler	Schüler-Lehrer-Relation	Stellenzuordnung ¹	Zeitraumzuordnung ²		Grundstellenzahl (nach 2 Stellen abgebrochen)	
				1-7	8-12	1-7	8-12
						0,00	0,00
						0,00	0,00
						0,00	0,00
						0,00	0,00
						0,00	0,00
						0,00	0,00
						0,00	0,00
						0,00	0,00
Stellen (gerundet auf 1 Dezimalstelle)						0,0	0,0

nachrichtlich:	1-7	8-12
Stellen, die dem Gymnasium, Weiterbildungskolleg oder Berufskolleg zuzuordnen sind	0,00	0,00
Stellen, die den anderen Schulformen zuzuordnen sind	0,00	0,00

2. Stellenzuschläge für zusätzliche Unterrichtsbedarfe

Doppelte Einträge sind zur differenzierten Zuordnung zur abhängigen Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale (Pauschalbetrag gem. § 3 Absatz 5 Satz 1) und zum Zeitraum notwendig (siehe Fußnoten 1 und 2).	Schülerinnen und Schüler ³	Grundstellenbedarf mit 1 Dezimalstelle	%	Stellenzuordnung ¹	Zeitraumzuordnung ²		Stellenzuschlag (nach 2 Stellen abgebrochen, soweit berechnet)	
					1-7	8-12	1-7	8-12
Ganztagsunterricht ¹							0,00	0,00
Ganztagsunterricht ¹							0,00	0,00
Ganztagsunterricht							0,00	0,00
Ganztagsunterricht							0,00	0,00
Muttersprachlicher Unterricht ¹							0,00	0,00
Muttersprachlicher Unterricht ¹							0,00	0,00
Muttersprachlicher Unterricht							0,00	0,00
Muttersprachlicher Unterricht							0,00	0,00
Integrationshilfen ¹							0,00	0,00
Integrationshilfen ¹							0,00	0,00
Integrationshilfen							0,00	0,00
Integrationshilfen							0,00	0,00
Personal- und Schwerbehindertenvertretung ¹							0,00	0,00
Personal- und Schwerbehindertenvertretung ¹							0,00	0,00
Personal- und Schwerbehindertenvertretung							0,00	0,00
Personal- und Schwerbehindertenvertretung							0,00	0,00
Waldorfbzuschlag 10% (Primar-/Förderstufe)							0,00	0,00
Waldorfbzuschlag 10% (Primar-/Förderstufe)							0,00	0,00
Waldorfbzuschlag 10% (S I/Förderstufe)							0,00	0,00
Waldorfbzuschlag 10% (S I/Förderstufe)							0,00	0,00
Waldorfbzuschlag 5% (S II)							0,00	0,00
Waldorfbzuschlag 5% (S II)							0,00	0,00
Rückgabe der Vorgriffsstunde							0,00	0,00
Rückgabe der Vorgriffsstunde							0,00	0,00
sonstige Tatbestände ⁴							0,00	0,00
sonstige Tatbestände ⁴							0,00	0,00
Stellen (gerundet auf 1 Dezimalstelle)						0,0	0,0	

nachrichtlich:	1-7	8-12
Stellen, die dem Gymnasium, Weiterbildungskolleg oder Berufskolleg zuzuordnen sind	0,00	0,00
Stellen, die den anderen Schulformen zuzuordnen sind	0,00	0,00

3. Summe Stellenbedarf 1. und 2.⁶

(zu berücksichtigen für die Berechnung der Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale)

1-7	8-12
0,00	0,00

Tabelle 10: Sollstellen-Berechnung Seite 1

**4. Weitere Stellenzuschläge für besondere, von der Schulaufsicht anerkannte Unterrichtsbedarfe (insb. § 106 Abs. 10 SchulG)
(nicht berücksichtigungsfähig für Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale)**

sachlicher Grund ⁵ (gem. gesonderter Zuweisung durch die obere Schulaufsichtsbehörde)	Stellenzuschlag (i.S.d. § 106 Abs. 10 SchulG) Betrag	Stellenzuschlag (nach 2 Stellen abgebrochen)	
		1-7	8-12
Fachleiterbonus			
Sonst. Einsatz im öff. Schuldienst			
Summe (Zusatzbeträge nach § 106 Abs. 10 SchulG)			
Stellen (gerundet auf 1 Dezimalstelle)		0,0	0,0

5. Stellenbedarf insgesamt (Summe aus Nummer 3 und 4)

0,00	0,00
-------------	-------------

6. nachrichtlich Stellen aus Nummer 1 und 2)⁶:

Stellen, die dem Gymnasium, Weiterbildungskolleg oder Berufskolleg zuzuordnen sind
(Wert gem. § 3 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a zuzügl. 30 v.H. gem. § 3 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2)

Stellen, die den anderen Schulformen zuzuordnen sind
(Wert gem. § 3 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b zuzügl. 30 v.H. gem. § 3 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2)

1-7	8-12
0,00	0,00
0,00	0,00

Personalbedarfs- pauschale 2,0 v.H.	Euro
(0 Stellen x 7 / 12 + 0 Stellen x 5/12) x 0,02 x (Wert gem. § 3 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a zuzügl. 30 v.H. gem. § 3 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2)	0,00
(0 Stellen x 7 / 12 + 0 Stellen x 5/12) x 0,02 x (Wert gem. § 3 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b zuzügl. 30 v.H. gem. § 3 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2)	0,00
Summe⁶	0,00

Personalnebenkosten- pauschale 0,5 v.H.	Euro
(0 Stellen x 7 / 12 + 0 Stellen x 5/12) x 0,005 x (Wert gem. § 3 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a zuzügl. 30 v.H. gem. § 3 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2)	0,00
(0 Stellen x 7 / 12 + 0 Stellen x 5/12) x 0,005 x (Wert gem. § 3 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b zuzügl. 30 v.H. gem. § 3 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2)	0,00
Summe⁶	0,00

1) Soweit Stellen dem Gymnasium, Weiterbildungskolleg oder Berufskolleg zuzuordnen sind, ist dies hier einzutragen, da nur so die erhöhte Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale berücksichtigt wird.

2) Zuordnung zu Januar bis Juli (1-7) bzw. August bis Dezember (8-12)

3) sofern relationsmäßig berechnet

4) sofern mehrere Tatbestände zutreffen, gesonderte Aufstellung beifügen

5) sofern Zeilen nicht ausreichen, gesonderte Aufstellung beifügen und Summen in Übersicht eintragen

6) Besonderheiten der Altersteilzeit und des Sabbatjahres (jetzt: Jahresfreistellung) werden gesondert berechnet.

Tabelle 11: Sollstellen-Berechnung Seite 2

Besoldungsübersicht für das Haushaltsjahr 20 __

1.1 Lehrkräfte als Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber (Titel 422 01)

Nr.	Name, Vorname	Familienstand	Besoldungsgruppe (Erfahrungsstufe)	Pflichtstundenzahl	tatsächlich erteilte Stunden (ggf. Datum der Änderung)	Grundgehalt	Familienzuschlag	Zulagen	VL	Bruttodienstbezüge (Sp. 7 bis 10)	Einmalzahlungen, Sonderzuwendungen, Nachzahlungen, Einbehaltungen	Besoldung jährlich (Sp. 11, 12)	Bemerkungen zu den zahlungsrelevanten Daten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

1.2 Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis (Titel 428 01 Nr. 1)

Nr.	Name, Vorname	Entgeltgruppe / Stufe	Pflichtstundenzahl	tatsächlich erteilte Stunden (ggf. Datum der Änderung)	Tabellentgelt	indiv. Erhöhungsbetrag/Endstufe	Besitzstand Kinder	Strukturausgleich	sonstige Zulagen	VL	Entgelt monatlich (SP. 6 bis 11)	Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Sonstiges	Entgelt jährlich (Sp. 12, 13)	AG-Anteil zur Sozialversicherung	Arbeitgeberbrutto (Sp. 14, 15)	Bemerkungen zu den zahlungsrelevanten Daten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

1.3 Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte und Mehrarbeit (Titel 427 10)

Nr.	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung	Erteilte Unterrichtsstunden		Stundensatz		Vergütung	SV-Beitrag	Gesamtbetrag (jährlich)	Bemerkungen zu den zahlungsrelevanten Daten
1	2	3	1.1.-31.7.	1.8.-31.12.	1.1.-31.7.	1.8.-31.12.	6	7	8	9

2. Lehrkräfte, die Versorgungsbezüge erhalten (Titel 432 10)

Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Versorgung (jährlich)	Bemerkungen
1	2	3	4	5

Tabelle 12: Besoldungsübersicht

Anlage 3

**Verwaltungskräftepauschale
§ 107 Abs. 4 und 5 SchulG i.V.m. § 4 Abs. 1 FESchVO**

Schulform	Zahl der Schülerinnen und Schüler	Stellen/-anteile für Verwaltungskräfte
Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Abendrealschulen, Sekundarschulen	bis 100	0,75
	101 bis 200	1,00
	201 bis 350	1,25
	351 bis 500	1,50
	501 bis 650 über 650	1,75 2,00
Gymnasien, Abendgymnasien, Gesamtschulen, Waldorfschulen (als „Bündelschulen“), Kollegs	bis 100	0,75
	101 bis 200	1,00
	201 bis 250	1,25
	251 bis 450	1,75
	451 bis 700 701 bis 1.000 über 1.000	2,50 3,00 3,75
Förderschulen - Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung und geistige Entwicklung sowie sonstige Förderschulen als Ganztagschulen (soweit refinanzierungsrechtlich genehmigt)	bis 50	0,50
	51 bis 100	1,00
	101 bis 150	1,50
	151 bis 200 über 200	1,75 2,00
Übrige Förderschulen (außer Förderschulen im berufsbildenden Bereich); Schule für Kranke	bis 50	0,50
	51 bis 150	1,00
	151 bis 250	1,50
	über 250	1,75
Bildungsgänge des Berufskollegs, Förderschulen im berufsbildenden Bereich (Bei Schulen in Teilzeitform gelten jeweils 3 Teilzeitschülerinnen/-schüler als 1 Schülerin/Schüler.)	bis 50	0,50
	51 bis 100	0,75
	101 bis 150	1,00
	151 bis 250	1,25
	251 bis 350	1,50
	351 bis 500	2,00
	501 bis 700	2,50
	701 bis 1.000	3,00
über 1.000	4,00	

Bei Schulen im Aufbau setzt die obere Schulaufsichtsbehörde die Finanzhilfe anteilig nach der tatsächlichen Schülerzahl und der für die Schulform geltenden Pauschalbeträge fest.

Bündelschulen gelten gem. § 105 Abs. 4 SchulG für die Bezuschussung als eine Schule, soweit sie als solche genehmigt sind oder an einem Schulstandort organisatorisch oder wirtschaftlich als Einheit geführt werden.

Tabelle 13: Verwaltungskräftepauschale

Anlage 4

**Stellenausstattung mit
Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeistern
gemäß § 107 Abs. 4 und 6 SchulG i.V.m. § 4 Abs. 2 FESchVO**

Schulgröße m ² /schulisch genutzte NGF	Stellen/-anteile für Hausmeister/innen	zusätzliche Stellen/-anteile für Hausmeister/innen
bis 1.000 m ² /NGF	0,5	-
1.001 m ² bis 10.000 m ² /NGF	1,0	-
10.001 m ² bis 11.999 m ² /NGF	1,0	0,25
12.000 m ² bis 14.999 m ² /NGF	1,0	0,5
ab 15.000 m ² /NGF	1,0	1,0

Bei Schulen im Aufbau setzt die obere Schulaufsichtsbehörde die Stellen(-anteile) nach der im Einzelfall nach Ausbaustand anerkannten schulisch genutzten Fläche fest. Für Bündelschulen i.S. des § 105 Abs. 4 SchulG mit gemeinsamem Schulstandort erfolgt eine einheitliche Festsetzung.

Tabelle 14: Stellenausstattung Hausmeister

Anlage 5

**Sachkosten-Grundpauschale
gemäß § 108 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW
in Verbindung mit § 5 Absatz 1 bis 4 und 8 FESchVO**

(Anlage 5 ist nach Artikel 2 Absatz 2 der Änderungsverordnung zur FESchVO vom 27. Februar 2018 (GV. NRW. 07/18 S. 148/ABl. NRW. 04/18 S. XX) mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft getreten.)

Schulform	Grundpauschale	Mindestanzahl der Klassen	Zuschlags-/Abschlagsbetrag je Klasse	Mindestpauschale
Grundschulen Allgemein bildende Waldorfschulen P	10.910 €	4	410 €	10.430 €
Hauptschulen	23.360 €	6	1.090 €	19.740 €
Realschulen	20.740 €	6	940 €	17.740 €
Sekundarschulen	22.420 €	6	1.080 €	18.890 €
Gymnasien: 8-jähriger Bildungsgang ¹	26.620 €	8	1.020 €	22.570 €
9-jähriger Bildungsgang (Schulversuch) ^{1, 2}	29.950 €	9	1.020 €	24.900 €

Tabelle 15: Sachkosten-Grundpauschale

Anlage 5 (Forts.)

**Sachkosten-Grundpauschale
gemäß § 108 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW
in Verbindung mit § 5 Absatz 1 bis 4 und 8 FESchVO**

(Anlage 5 ist nach Artikel 2 Absatz 2 der Änderungsverordnung zur FESchVO vom 27. Februar 2018 (GV. NRW. 07/18 S. 148/ABl. NRW. 04/18 S. XX) mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft getreten.)

Allgemein bildende Waldorfschulen SI/SII				
Weiterbildungs- kolleg ³	29.950 €	9	1.020 €	24.900 €
Gesamtschulen	34.730 €	9	1.200 €	28.740 €
Berufskollegs: Berufsschulen	22.910 €	24	610 €	19.610 €
Berufskollegs: Berufsfachschulen Fachschulen Fachoberschulen	31.790 €	6	2.320 €	26.680 €
Förderschulen im berufsbildenden Bereich	49.080 €	24	1.550 €	40.590 €
Förderschulen alle Förderschwer- punkte; Schule für Kranke	30.050 €	10	910 €	24.900 €
außer Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	29.540 €	5	1.700 €	24.690 €
Förderschwerpunkt Lernen	29.740 €	7	1.250 €	24.800 €
Förderschwerpunkt Emotionale und sozi- ale Entwicklung	29.950 €	9	990 €	24.900 €

1) einschl. Aufbauform

2) Schulversuch „Abitur an Gymnasien nach 12 oder 13 Jahren“ (Laufzeit: 2011/12 - 2023/24)

3) umfasst Abendrealschule, Abendgymnasium und Kolleg

Die Sachkosten-Grundpauschale ist um die auf die einzelne Ersatzschule entfallenden pauschalierten Mittel für die Lehrerfortbildung (Fortbildungsbudget gemäß § 108 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW in Verbindung mit § 5 Absatz 8 FESchVO) - ohne Abzug einer Eigenleistung - aufzustocken. Die Mittelbereitstellung erfolgt durch jährlichen Haushaltserlass.

Die für Berufspraktika an Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens und bei sonstigen entsprechenden Bildungsgängen an Berufskollegs (Erz/AHR sowie Erz/FHR) je Klasse erforderlichen Reisekosten der Lehrkräfte in Höhe von bis zu 1.530 € werden zusätzlich zur Sachkosten-Grundpauschale verteilt auf die Gesamtdauer des jeweiligen Bildungsgangs einer Klasse unter genereller Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses gemäß § 106 Absatz 10 des Schulgesetzes NRW gewährt.

Table 15: Sachkosten-Grundpauschale

**Refinanzierungshöchstsätze für Raumprogramme
allgemein bildender und berufsbildender Ersatzschulen, Ersatzförderschulen sowie Freier Waldorfschulen**

Schulstufe/Schulform	Primarstufe								Sekundarstufe II/ Förderschule ¹				Sekundarstufe II/Alle sonstigen Schulformen einschl. G 9-Gymnasium ²							
	1		2		3		4		1		2		2		3		4		5	
Zügigkeit																				
Hauptgruppe 1 Unterrichtsräume																				
1.1 Allgemeiner Unterricht																				
1.1.1 Unterrichtsraum ⁴	4	2,5	8	2,5	12	2,5	16	2,5	8	3,0	16	3,0	12	2,0	18	2,0	24	2,0	30	2,0
1.1.2 Raum für Bibliothek, Mediothek, EDV, Selbstlernzentrum ⁴	1	2,5	1	2,5	1	2,5	1	2,5	1	3,1	1	3,1	3	3,1	3	3,1	3	3,1	5	3,1
1.1.3 Mehrzweckraum ⁴	1	2,5	2	2,5	3	2,5	4	2,5	1	3,0	2	3,0								
1.2 Fachunterricht																				
1.2.1 Großer naturwissenschaftlicher Raum ⁴													1	3,0	1	3,0	1	3,0	2	3,0
1.2.2 naturwissenschaftlicher Raum ⁴									1	4,0	1	4,0	2	2,5	3	2,5	4	2,5	4	2,5
1.2.3 Sonstiger Fachunterrichtsraum ^{4, 5}													3	2,5	3	2,5	3	2,5	5	2,5
1.2.4 Werkraum ⁴									2	4,0	3	4,0								
1.3 Fakultativer Fachunterricht ⁶																				
1.3.1 Hauswirtschaftsraum ^{6, 7}									150		150		150		150		150		150	
1.3.2 Raum für Textiles Gestalten ^{4, 6}									1	3,0	1	3,0	1	3,0	1	3,0	1	3,0	1	3,0
1.3.3 Technikraum ^{4, 6}									1	3,0	2	3,0	2	3,0	2	3,0	2	3,0	2	3,0
1.4 Förderschulen und inklusive Schulen ⁸																				
1.4.1 Gruppenraum ^{4, 8}	2	2,0	4	2,0	6	2,0	8	2,0	8	2,0	16	2,0	6	2,0	9	2,0	12	2,0	15	2,0
Hauptgruppe 2 Außerunterrichtlicher Bereich																				
2.1 Unterrichtliche Nebenflächen																				
2.1.1 Lehrmittelraum ⁷	30		35		40		50		30		45		60		60		60		80	
2.1.2 Nebenräume ^{7, 9}									70		140		220		330		440		550	
2.2 Aufenthalts- und Veranstaltungsräume																				
2.2.1 Forum ⁷	90		120		150		180		120		180		150		180		240		300	
2.2.2 Schüleraufenthaltsraum ⁷																				
2.2.3 Ganztags ¹⁰	1,0 m ² pro Schülerin/Schüler																			
2.3 Lehrkräfte und Verwaltung																				
2.3.1 Lehrkräfte- und Verwaltungsräume ¹¹	120		150		180		210		150		180		310		360		410		460	
2.4 Förderschulen und inklusive Schulen ⁸																				
2.4.1 Aufenthalts-, Sanitär- und Testräume ⁹	50		65		80		95		50		65		50		65		80		95	
Hauptgruppe 3 Sonstige Gebäudeflächen																				
3.1 Verkehrsfläche und Technische Funktionsfläche	Die nach den Hauptgruppen 1 und 2 errechnete Nutzfläche wird erhöht um 33,334% für Verkehrsflächen und (weitere) 10% für Technische Funktionsflächen ¹²																			
Hauptgruppe 4 Sporthalle	Für je angefangene 10 Klassen eine Übungseinheit (15 m x 27 m) ^{13, 14}												Für je angefangene 12 Klassen eine Übungseinheit (15 m x 27 m) ^{13, 15, 16}							
4.1 Sportfläche	405												405							
4.2 Sonstige Flächen ¹⁷	179,5												179,5							

- 1) Förderschulen einschließlich Waldorfförderschulen mit den Förderschwerpunkten „Emotionale soziale Entwicklung“, „Geistige Entwicklung“ sowie „Lernen“.
- 2) Förderschulen einschließlich Waldorfförderschulen mit den Förderschwerpunkten „Hören und Kommunikation“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“ sowie „Sprache“.
- 3) Für Berufskollegs ist der gesamte Raumbedarf individuell entsprechend der tatsächlichen Zusammensetzung der Schülerschaft (Vollzeit-/Teilzeitschülerinnen/-schüler) und dem tatsächlichen Angebot von Bildungsgängen festzulegen.
- 4) Relative Raumgröße: Anzahl der Räume; m² pro Schülerin und/oder Schüler.
- 5) Multifunktionsräume zur Abdeckung weiteren Fachunterrichtes, insbesondere auch des Kunst- und Musikunterrichtes.
- 6) Der Bedarf ist im Einzelfall nur anzuerkennen, wenn in der Schulstufe und Schulform das jeweilige Fach lehrplanmäßiges Unterrichtsfach ist und die betreffende Schule das jeweilige Fach tatsächlich regelmäßig anbietet.
- 7) Absolute Raumgröße.
- 8) Zusätzliche Räume (nur) für Förderschulen und inklusive Schulen (Integrative Lerngruppe und/oder Gemeinsamer Unterricht).
- 9) Nebenräume zur Obergruppe 1.2, insbesondere Sammlungs- und Vorbereitungsräume.
- 10) Der Bedarf je Schülerin und Schüler ist im Einzelfall nur anzuerkennen, soweit die Schule für diese refinanzierungsfähige (offene und/oder gebundene) Ganztagsangebote macht. In dieser Gruppe sind Räume für die Küche, die Einnahme des Essens sowie für Freizeitaktivitäten (z.B. Spielraum, Musikraum) vorzuhalten. Für unterrichtsbezogene Aktivitäten (z.B. Hausaufgaben/betreuung), Ergänzungs- und Zusatzunterricht) sollen die Räume der Hauptgruppe 1 genutzt werden.
- 11) Räume für Schulleitung, stellvertretende Schulleitung, Lehrkräfte, Geschäftszimmer und sonstigen Verwaltungsbereich.
- 12) In der Hauptgruppe 4 sind diese Flächenbereiche bereits enthalten.
- 13) Der Flächenanteil für (eine) Sportübungseinheit(en) wird nur hinzugerechnet, wenn diese tatsächlich zur Alleinnutzung zur Verfügung stehen und nicht stundenweise angemietet werden.
- 14) Die Klassenzahl ergibt sich aus einer Belegung von 6 (Unterrichts-)Stunden an 5 Wochentagen bei je 3 Unterrichtswochenstunden Sport je Klasse.
- 15) Die Klassenzahl ergibt sich aus einer Belegung von 8 (Unterrichts-)Stunden an 5 Wochentagen bei je 3 Unterrichtswochenstunden Sport je Klasse.
- 16) Der tatsächliche Bedarf an Sportübungseinheiten ergibt sich bei Schulen der Sekundarstufen I und II ausschließlich aus der Summe der Klassen beider Schulstufen.
- 17) Hierzu gehören insbesondere Umkleide-, Sanitär- und Toilettenräume, Lagerräume (Geräteräume) sowie Verkehrs- und Technische Funktionsflächen.

Tabelle 16: Refinanzierungshöchstsätze für Raumprogramme

**Refinanzierungshöchstsätze für Raumprogramme
allgemein bildender und berufsbildender Ersatzschulen, Ersatzförderschulen sowie Freier Waldorfschulen**

Schulstufe/Schulform	Sekundarstufe I/Alle sonstigen Schulformen einschl. G 9-Gymnasium ²						Sekundarstufe I/G 8-Gymnasium ²												
	Zügigkeit		6	7	8	2	3	4	5	6	7	8	2	3	4	5	6	7	8
Hauptgruppe 1 Unterrichtsräume																			
1.1	Allgemeiner Unterricht																		
1.1.1	Unterrichtsraum ⁴																		
1.1.2	Raum für Bibliothek, Mediothek, EDV, Selbstlernzentrum ⁴																		
1.1.3	Mehrzweckraum ⁴																		
1.2	Fachunterricht																		
1.2.1	Großer naturwissenschaftlicher Raum ⁴																		
1.2.2	naturwissenschaftlicher Raum ⁴																		
1.2.3	Sonstiger Fachunterrichtsraum ^{4, 5}																		
1.2.4	Werkraum ⁴																		
1.3	Fakultativer Fachunterricht ⁶																		
1.3.1	Hauswirtschaftsraum ^{6, 7}																		
1.3.2	Raum für Textiles Gestalten ⁸																		
1.3.3	Technikraum ^{4, 6}																		
1.4	Förderschulen und inklusive Schulen ⁸																		
1.4.1	Gruppenraum ^{4, 8}																		
Hauptgruppe 2 Außerunterrichtlicher Bereich																			
2.1	Unterrichtliche Nebenflächen																		
2.1.1	Lehrmittelraum ⁷																		
2.1.2	Nebenräume ^{7, 9}																		
2.2	Aufenthalts- und Veranstaltungsflächen																		
2.2.1	Forum ⁷																		
2.2.2	Schüleraufenthaltsraum ⁷																		
2.2.3	Ganztag ¹⁰																		
2.3	Lehrkräfte und Verwaltung																		
2.3.1	Lehrkräfte- und Verwaltungsräume ¹¹																		
2.4	Förderschulen und inklusive Schulen ⁸																		
2.4.1	Aufenthalts-, Sanitär- und Testräume ⁶																		
Hauptgruppe 3 Sonstige Gebädeflächen																			
3.1	Verkehrsfläche und Technische Funktionsfläche ¹²																		
Hauptgruppe 4 Sporthalle																			
Für je angefangene 12 Klassen eine Übungseinheit (15 m x 27 m) ^{13, 15, 16}																			
4.1	Sportfläche																		
4.2	Sonstige Flächen ¹⁷																		

- 1) Förderschulen einschließlich Waldorfförderschulen mit den Förderschwerpunkten „Emotionale soziale Entwicklung“, „Geistige Entwicklung“ sowie „Lernen“.
- 2) Förderschulen einschließlich Waldorfförderschulen mit den Förderschwerpunkten „Hören und Kommunikation“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“ sowie „Sprache“.
- 3) Für Berufskollegs ist der gesamte Raumbedarf individuell entsprechend der tatsächlichen Zusammensetzung der Schülerschaft (Vollzeit-/Teilzeitschülerinnen/-schüler) und dem tatsächlichen Angebot von Bildungsgängen festzulegen.
- 4) Relative Raumgröße: Anzahl der Räume; m² pro Schülerin und/oder Schüler.
- 5) Multifunktionsräume zur Abdeckung weiteren Fachunterrichtes, insbesondere auch des Kunst- und Musikunterrichtes.
- 6) Der Bedarf ist im Einzelfall nur anzuerkennen, wenn in der Schulstufe und Schulform das jeweilige Fach lehrplanmäßiges Unterrichtsfach ist und die betreffende Schule das jeweilige Fach tatsächlich regelmäßig anbietet.
- 7) Absolute Raumgröße.
- 8) Zusätzliche Räume (nur) für Förderschulen und inklusive Schulen (Integrative Lerngruppe und/oder Gemeinsamer Unterricht).
- 9) Nebenräume zur Obergruppe 1.2, insbesondere Sammlungs- und Vorbereitungsräume.
- 10) Der Bedarf je Schülerin und Schüler ist im Einzelfall nur anzuerkennen, soweit die Schule für diese refinanzierungsfähige (offene und/oder gebundene) Ganztagsangebote macht. In dieser Gruppe sind Räume für die Küche, die Einnahme des Essens sowie für Freizeitaktivitäten (z.B. Spielraum, Musikraum, Musikraum) vorzuhalten. Für unterrichtsbezogene Aktivitäten (z.B. Hausaufgabenbetreuung), Ergänzungs- und Zusatzunterricht) sollen die Räume der Hauptgruppe 1 genutzt werden.
- 11) Räume für Schulleitung, stellvertretende Schulleitung, Lehrkräfte, Geschäftszimmer und sonstigen Verwaltungsbereich.
- 12) In der Hauptgruppe 4 sind diese Flächenbereiche bereits enthalten.
- 13) Der Flächenanteil für (eine) Sportübungseinheit(en) wird nur hinzugerechnet, wenn diese tatsächlich zur Alleinnutzung zur Verfügung stehen und nicht stundenweise angemietet werden.
- 14) Die Klassenzahl ergibt sich aus einer Belegung von 6 (Unterrichts-)Stunden an 5 Wochentagen bei je 3 Unterrichtswochenstunden Sport je Klasse.
- 15) Die Klassenzahl ergibt sich aus einer Belegung von 8 (Unterrichts-)Stunden an 5 Wochentagen bei je 3 Unterrichtswochenstunden Sport je Klasse.
- 16) Der tatsächliche Bedarf an Sportübungseinheiten ergibt sich bei Schulen der Sekundarstufen I und II ausschließlich aus der Summe der Klassen beider Schulstufen.
- 17) Hierzu gehören insbesondere Umkleide-, Sanitär- und Toilettenräume, Lagerräume (Geräteräume) sowie Verkehrs- und Technische Funktionsflächen.

Tabelle 17: Refinanzierungshöchstsätze für Raumprogramme Fortsetzung 1

**Refinanzierungshöchstsätze für Raumprogramme
allgemein bildender und berufsbildender Ersatzschulen, Ersatzförderschulen sowie Freier Waldorfschulen**

Schulstufe/Schulform Zügigkeit	Sekundarstufe II und Berufskolleg ³													Freie Waldorfschulen ¹⁸								
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	JG 1-4	JG 5-10	JG 11+12	JG 13					
Hauptgruppe 1 Unterrichtsräume																						
1.1 Allgemeiner Unterricht																						
1.1.1 Unterrichtsraum ⁴	6	2,25	9	2,25	12	2,25	15	2,25	18	2,25	21	2,25	24	2,25	4	2,5	6	2,0	2	2,25	1	2,25
1.1.2 Raum für Bibliothek, Mediothek, EDV, Selbstlernzentrum ⁴	2	3,1	3	3,1	3	3,1	3	3,1	3	3,1	3	3,1	3	3,1	1	3,1	1	3,1	1	3,1		
1.1.3 Mehrzweckraum ⁴														1	2,5							
1.2 Fachunterricht																						
1.2.1 Großer naturwissenschaftlicher Raum ⁴	2	3,0	3	3,0	4	3,0	5	3,0	6	3,0	7	3,0	8	3,0			1	3,0				
1.2.2 naturwissenschaftlicher Raum ⁴																2	2,5					
1.2.3 Sonstiger Fachunterrichtsraum ^{4, 5}	3	2,5	3	2,5	3	2,5	4	2,5	4	2,5	5	2,5	5	2,5			3	2,5				
1.2.4 Werkraum ⁴																						
1.3 Fakultativer Fachunterricht ⁶																						
1.3.1 Hauswirtschaftsraum ^{6, 7}																	175					
1.3.2 Raum für Textiles Gestalten ^{4, 6}																1	3,0					
1.3.3 Technikraum ^{4, 6}																1	3,0					
1.4 Förderschulen und inklusive Schulen ⁸																						
1.4.1 Gruppenraum ^{4, 8}	3	2,0	5	2,0	6	2,0	8	2,0	9	2,0	11	2,0	12	2,0	2	2,0	3	2,0	1	2,0		
Hauptgruppe 2 Außerunterrichtlicher Bereich																						
2.1 Unterrichtliche Nebenflächen																						
2.1.1 Lehrmittelraum ⁷	20		20		30		30		35		35		40		30		60		20			
2.1.2 Nebenräume ^{7, 9}	70		105		140		175		210		245		280		60		90		50			
2.2 Aufenthalts- und Veranstaltungsflächen																						
2.2.1 Forum ⁷	50		75		100		125		150		175		200		60		90		50			
2.2.2 Schüleraufenthaltsraum ⁷	40		48		56		64		72		80		80						35			
2.2.3 Ganztags ¹⁰														1,0 m ² pro Schülerin/Schüler								
2.3 Lehrkräfte und Verwaltung																						
2.3.1 Lehrkräfte- und Verwaltungsräume ¹¹	120		140		160		180		200		220		240		112		168		100			
2.4 Förderschulen und inklusive Schulen ⁸																						
2.4.1 Aufenthalts-, Lager-, Sanitär- und Testräume ⁶	40		50		60		70		80		90		100		50		65		80			
Hauptgruppe 3 Sonstige Gebäudeflächen																						
3.1 Verkehrsfläche und Technische Funktionsfläche	Die nach den Hauptgruppen 1 und 2 errechnete Nutzfläche wird erhöht um 33,334% für Verkehrsflächen und (weitere) 10% für Technische Funktionsflächen ¹²																					
Hauptgruppe 4 Sporthalle	Für je angefangene 12 Klassen eine Übungseinheit (15 m x 27 m) ^{13, 15, 16}													Insgesamt eine Übungseinheit ^{13, 15}								
4.1 Sportfläche	405													405								
4.2 Sonstige Flächen ¹⁷	179,5													179,5								

- Förderschulen einschließlich Waldorfförderschulen mit den Förderschwerpunkten „Emotionale soziale Entwicklung“, „Geistige Entwicklung“ sowie „Lernen“.
- Förderschulen einschließlich Waldorfförderschulen mit den Förderschwerpunkten „Hören und Kommunikation“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“ sowie „Sprache“.
- Für Berufskollegs ist der gesamte Raumbedarf individuell entsprechend der tatsächlichen Zusammensetzung der Schülerschaft (Vollzeit-/Teilzeitschülerinnen/-schüler) und dem tatsächlichen Angebot von Bildungsgängen festzulegen.
- Relative Raumgröße: Anzahl der Räume; m² pro Schülerin und/oder Schüler.
- Multifunktionsräume zur Abdeckung weiteren Fachunterrichtes, insbesondere auch des Kunst- und Musikunterrichtes.
- Der Bedarf ist im Einzelfall nur anzuerkennen, wenn in der Schulstufe und Schulform das jeweilige Fach lehrplanmäßiges Unterrichtsfach ist und die betreffende Schule das jeweilige Fach tatsächlich regelmäßig anbietet.
- Absolute Raumgröße.
- Zusätzliche Räume (nur) für Förderschulen und inklusive Schulen (Integrative Lerngruppe und / oder Gemeinsamer Unterricht).
- Nebenräume zur Obergruppe 1.2, insbesondere Sammlungs- und Vorbereitungsräume.
- Der Bedarf je Schülerin und Schüler ist im Einzelfall nur anzuerkennen, soweit die Schule für diese refinanzierungsfähige (offene und/oder gebundene) Ganztagsangebote macht. In dieser Gruppe sind Räume für die Küche, die Einnahme des Essens sowie für Freizeitaktivitäten (z.B. Spielraum, Musikraum) vorzuhalten. Für unterrichtsbezogene Aktivitäten (z.B. Hausaufgabenbetreuung), Ergänzungs- und Zusatzunterricht) sollen die Räume der Hauptgruppe 1 genutzt werden.
- Räume für Schulleitung, stellvertretende Schulleitung, Lehrkräfte, Geschäftszimmer und sonstigen Verwaltungsbereich.
- In der Hauptgruppe 4 sind diese Flächenbereiche bereits enthalten.
- Der Flächenanteil für (eine) Sportübungseinheit(en) wird nur hinzugerechnet, wenn diese tatsächlich zur Alleinnutzung zur Verfügung stehen und nicht stundenweise angemietet werden.
- Die Klassenzahl ergibt sich aus einer Belegung von 6 (Unterrichts-)Stunden an 5 Wochentagen bei je 3 Unterrichtswochenstunden Sport je Klasse.
- Die Klassenzahl ergibt sich aus einer Belegung von 8 (Unterrichts-)Stunden an 5 Wochentagen bei je 3 Unterrichtswochenstunden Sport je Klasse.
- Der tatsächliche Bedarf an Sportübungseinheiten ergibt sich bei Schulen der Sekundarstufen I und II ausschließlich aus der Summe der Klassen beider Schulstufen.
- Hierzu gehören insbesondere Umkleide-, Sanitär- und Toilettenräume, Lagerräume (Geräteräume) sowie Verkehrs- und Technische Funktionsflächen.
- Freie Waldorfschulen als Ersatzschulen eigener Art (§ 100 Absatz 6 Schulgesetz NRW) werden als einheitlicher Bildungsgang von Klasse 1 bis 12 einschließlich einer separat zu genehmigenden Klasse 13 geführt. Der tatsächliche Bedarf an Sportübungseinheiten ergibt sich daher bei diesen Schulen aus der Summe der Klassen 1 bis 12 oder 1 bis 13.

Tabelle 18: Refinanzierungshöchstsätze für Raumprogramme Fortsetzung 2

Verwendungsnachweis
gem. § 3a i. V. m § 10 Absatz 1 FESchVO
für das
Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)
i.S.d. AO-SF

(Ersatzschulträger)

Ort/Datum

Tel.:

An
Bezirksregierung
- Dezernat 48 -

Verwendungsnachweis

Betr.:

Ersatzschulfinanzierung; hier Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen (LES) für die _____ (Name der Ersatzschule) in _____ für das Haushaltsjahr _____

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten sonderpädagogischen Förderung, u.a. Beginn, Stand und Ergebnisse der sonderpädagogischen Förderung, Nachweis des sonderpädagogischen Lehrpersonals)

II. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Zweckbindung des Stellenbudgets (sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf im Bereich von Lern- und Entwicklungsstörungen - LES - gemäß AO-SF) beachtet wurde,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Belegen übereinstimmen.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Tabelle 19: Verwendungsnachweis für das Stellenbudget

Beförderungsstellenberechnung

Schule/Schulträger _____

Ort _____

Datum _____

8.1 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A10 für

- Werkstattelehrer/Werkstattelehrerin (§ 36 LVO)
- Fachlehrer/Fachlehrerin an berufsbildenden Schulen (§ 37 LVO)
- Fachlehrer/Fachlehrerin an Förderschulen (§ 41 LVO)

für das Haushaltsjahr 20..

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften dürfen höchstens 45% der Gesamtzahl der mit Lehrkräften in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11) besetzten Stellen auf das Beförderungsamt der Bes.Gr. A10 entfallen. Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11), die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechende Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten b) niedrigere Zahl	20..	20..
	0,00	0,00
		0,00
2. abzüglich kw-Anteil		0,00
Berechnung des kw-Anteils für A9/A10/A11; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:		
Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____		
Stellen insgesamt (IST): _____		
Überhangstellen: _____		
(über alle Laufbahnen hinweg)		
Stellen/anteile ¹	x	Überhangstellen
Stellen insgesamt (IST):		_____
3. verbleiben als schlüsselfähig		0,00
4. davon 45% = Beförderungsstellen A10		0,00
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A10 in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; hier: Planstelleneinhaberinnen/-inhaber und vergleichbare Tarifbeschäftigte) ²		0,00
6. freie A10-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)		0,00
- davon vorübergehend freigesetzt		0,00
		0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

Tabelle 20: Beförderungsstellenberechnung Bes.Gr. A10 Werkstatt- und Fachlehrkräfte

1) Stellen(anteile) in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11), die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
2) Vergleichbare Tarifbeschäftigte sind diejenigen, die in EG9 normale Stufenlaufzeit eingruppiert sind

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.1a Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A11 für

- Werkstattlehrer/Werkstattlehrerin (§ 36 LVO)
- Fachlehrer/Fachlehrerin an berufsbildenden Schulen (§ 37 LVO)
- Fachlehrer/Fachlehrerin an Förderschulen (§ 41 LVO)

für das Haushaltsjahr 20..

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften dürfen höchstens 20% der Gesamtzahl der mit Lehrkräften in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11) besetzten Stellen auf das Beförderungsamts der Bes.Gr. A11 entfallen. Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11), die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechende Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
 b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	

2. **abzüglich kw-Anteil**

Berechnung des kw-Anteils für A9/A10/A11: zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____

Stellen insgesamt (IST): _____

Überhangstellen: _____

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile¹ x Überhangstellen
 Stellen insgesamt (IST): _____

0,00

3. verbleiben als schlüsselfähig
 4. davon 20% = Beförderungsstellen A11
 5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamts Bes.Gr. A11 in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; hier: Planstelleneinhaberinnen/-inhaber und vergleichbare Tarifbeschäftigte)²
 6. freie A11-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
 - davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00
0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

 Unterschrift

Tabelle 21: Beförderungsstellenberechnung Bes.Gr. A11 Werkstatt- und Fachlehrkräfte

1) Stellen(anteile) in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11), die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
 2) Vergleichbare Tarifbeschäftigte sind diejenigen, die in EG10 normale Stufenlaufzeit eingruppiert sind

Schule/Schulträger

Ort

Datum

**8.2 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A11 für
Fachlehrerin/Fachlehrer - Technische Lehrerin/Technischer Lehrer (§ 38 LVO)
ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung
für das Haushaltsjahr 20..**

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften dürfen höchstens 40% der Gesamtzahl der mit Lehrkräften in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A10/A11) besetzten Stellen auf das Beförderungssamt der Bes.Gr. A11 entfallen. Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1.	a) Stellen(anteile) in der o.g. Laufbahn (Bes.Gr. A10/A11), die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten	20..	20..
	b) niedrigere Zahl	0,00	0,00
		0,00	
2.	abzüglich kw-Anteil	0,00	
	<u>Berechnung des kw-Anteils für A10/A11: zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:</u>		
	Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):		
	Stellen insgesamt (IST):		
	Überhangstellen:		
	(über alle Laufbahnen hinweg)		
	Stellen/anteile ¹ x Überhang-		
	Stellen insgesamt (IST):		
3.	verbleiben als schlüsselfähig	0,00	
4.	davon 40% = Beförderungsstellen A11	0,00	
5.	abzüglich der bereits für ein Beförderungssamt Bes.Gr. A11 oder eine entsprechende Höhergruppierung (EG10 + Ausgleichszulage) in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)	0,00	
6.	freie A11-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)	0,00	
	- davon vorübergehend freigesetzt	0,00	
		0,00	

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

Tabelle 22: Beförderungsstellenberechnung Bes.Gr. A11 Technische Lehrkräfte

1) Stellen(anteile) in der o.g. Laufbahn (Bes.Gr. A10/A11), die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.3 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A12 für Fachlehrerin/Fachlehrer - Technische Lehrerin/Technischer Lehrer (§ 38 LVO) mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung für das Haushaltsjahr 20..

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften dürfen höchstens 40% der Gesamtzahl der mit Lehrkräften in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A11/A12) besetzten Stellen auf das Beförderungsamts der Bes.Gr. A12 entfallen. Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) in der o.g. Laufbahn (Bes.Gr. A11/A12), die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten b) niedrigere Zahl	20..	20..
	0,00	0,00
		0,00
2. abzüglich kw-Anteil		
<u>Berechnung des kw-Anteils für A11/A12; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:</u>		
Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____		
Stellen insgesamt (IST): _____		
Überhangstellen: _____		
(über alle Laufbahnen hinweg)		
Stellen/anteile ¹	x	Überhang-
Stellen insgesamt (IST):		stellen
3. verbleiben als schlüsselfähig		
4. davon 40% = Beförderungsstellen A12		
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamts Bes.Gr. A12 oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)		
6. freie A12-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)		
- davon vorübergehend freigesetzt		
		0,00
		0,00
		0,00
		0,00
		0,00
		0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

Tabelle 23: Beförderungsstellenberechnung Bes.Gr. A12 Technische Lehrkräfte

1) Stellen(anteile) in der o.g. Laufbahn (Bes.Gr. A11/A12), die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.4 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A13 Sek. I für Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 31 Nrn. 4, 6, 7 LVO**Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes für die Sekundarstufe I****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Haupt-, Real- und Gesamtschulen****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen**

für das Haushaltsjahr 20..

Berechnung für sämtliche Schulformen außer Gesamtschulen und Sekundarschulen

Gemäß Fußnote 7 zur Bes.Gr. A13 LBesO A dürfen im Bereich der Realschule sowie der Sek. I der Gesamtschule und des Gymnasiums höchstens 40% der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige Lehrerinnen/Lehrer (Klassen 5 - 10), an Hauptschulen höchstens 10% der Planstellen der o.g. Lehrämter in Bes.Gr. A13 ausgewiesen werden.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) für Lehrkräfte mit der o.a. Befähigung bei entsprechender Verwendung in der Sekundarstufe I (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber (Bes.Gr. A12/A13) und/oder Tarifbeschäftigte (EG11/EG13)) einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	

2. abzüglich kw-Anteil

0,00

Berechnung des kw-Anteils für A13: zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____

Stellen insgesamt (IST): _____

Überhangstellen: _____

(über alle Laufbahnen hinweg)Stellen/anteile¹ _____ x Überhang-

Stellen insgesamt (IST): _____

stellen _____

3. verbleiben als schlüsselfähig

0,00

4. davon

0,00

 10% Hauptschule = Beförderungsstellen A13 40% sonstige Schulformen = Beförderungsstellen A13

5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A13

oder eine entsprechende Höhergruppierung (EG13)

in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)

0,00

6. freie A13-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)

- davon vorübergehend freigesetzt

0,00

0,00

0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

Tabelle 24: Beförderungsstellenberechnung Bes.Gr. A13 alle Schulformen außer Gesamt- und Sekundarschulen

- 1) Stellen(anteile) für Lehrkräfte mit der o.a. Befähigung bei entsprechender Verwendung in der Sekundarstufe I (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber (Bes.Gr. A12/A13) und/oder Tarifbeschäftigte (EG11/EG13)) einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten)

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.5 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A14 - Oberstudienrätin/Oberstudienrat - für das Haushaltsjahr 20..

Berechnung für private Gymnasien, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs

Gemäß § 26 Absatz 6 BBesG¹ dürfen auf das erste Beförderungsamt der Bes.Gr. A14 höchstens 65% der Gesamtzahl der Planstellen in den Bes.Gr. A13 und A14 der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) entfallen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1.	a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg	20..	20..
	b) abzügl. der Stellen(anteile), die mit Lehrkräften der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) und entsprechender Tarifbeschäftigter besetzt sind	0,00	0,00
	c) verbleiben als Stellenbedarf der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.)	0,00	0,00
	d) niedrigere Zahl		0,00
2.	abzüglich		
	a) Funktionsstellen der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) - Anzahl der geschlüsselten A15-Stellen (s. Nr. 4 der Anlage 8.6) gem. § 26 Absatz 6 BBesG alte Fassung		0,00
	b) Stellen für Schulleitung A16 einschließlich Stellen für die Stellvertretung, A15L und A15V gem. § 26 Absatz 6 BBesG alte Fassung		0,00
	c) kw-Anteil		0,00

Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) - A13Z - A16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____

Stellen insgesamt (IST): _____

Überhangstellen: _____

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll für Lehrkräfte i.d. Laufbahn des Studienrates (LG 2, 2. E.-Amt (h.D.); A13Z - A16 und/oder entsprechender Tarifbeschäftigter

_____ x Überhangstellen _____

Stellen insgesamt (IST): _____

3.	verbleiben als schlüsselfähig	0,00
4.	davon 65% = Beförderungsstellen A14	0,00
5.	abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A14 oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen/-anteile der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten)	0,00
6.	freie A14-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)	0,00
	- davon vorübergehend freigesetzt	0,00
		0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

Tabelle 25: Beförderungsstellenberechnung Bes.Gr. A14 private Gymnasien, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs

1) Das neue Recht wurde zunächst in dem „Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land NRW (ÜBesG NRW)“ geregelt, welches durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (DRModG NRW) mit dem Landesbesoldungsgesetz - LBesG zum neuen, seit dem 01.07.2016 allein geltenden Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zusammengeführt worden ist.

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.6 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A15 - Studiendirektorin/Studiendirektor - als Fachleiterin/Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben**Berechnung für private Gymnasien, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs für das Haushaltsjahr 20..**

Nach Fußnote 12 zur Bes.Gr. A15 LBesO A i.V.m. den haushaltsrechtlichen Bestimmungen beträgt der Anteil der A15-Stellen höchstens 21% der Gesamtzahl der mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates¹ besetzten Stellen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A13Z - A16 (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	

2. abzüglich kw-Anteil

0,00

Berechnung des kw-Anteils LG 2. 2.Einstiegsamt (h.D.) - A13Z - A16: zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____

Stellen insgesamt (IST): _____

Überhangstellen: _____

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile² x Überhangstellen
Stellen insgesamt (IST): _____

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 21% = Beförderungsstellen A15
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A15 (einschließlich Schulleitung, Stellvertretung, A15 ZfSL/FL Koo) in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; Planstelleneinhaberinnen/-inhaber und/oder Tarifbeschäftigte, die ein solches Amt ausfüllen)
6. freie A15-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00
0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

Tabelle 26: Beförderungsstellenberechnung Bes.Gr. A15 private Gymnasien, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs

1) Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 1983 wurde die Quote von 30% in NRW auf 21% reduziert (§ 7a Absatz 2 - neu - Haushaltsgesetz 1983). Dies ist der Veranschlagung weiter zugrunde zu legen (§ 105 SchulG).

2) Stellen in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A13Z - A16 (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.7 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A14 - Oberstudienrätin/Oberstudienrat - für das Haushaltsjahr 20..

Berechnung für private Gesamtschulen

Gemäß § 26 Absatz 6 BBesG¹ dürfen auf das erste Beförderungsjahr der Bes.Gr. A14 höchstens 65% der Gesamtzahl der Planstellen in den Bes.Gr. A13 und A14 der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) entfallen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Die gesamtschulbezogenen Beförderungsjahre² sind nach Maßgabe des § 28 Absatz 7 Satz 2 LBesG in der jeweils geltenden Fassung dabei anzurechnen.

		20..	20..
1.	a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg (Planstelleninhaberinnen/-inhaber und/oder Tarifbeschäftigte)	0,00	0,00
	b) davon 44% ³ in der Laufbahn der LG 2, 2. E.-Amt (h.D.); Planstelleninhaberinnen/-inhaber und/oder entsprechende Tarifbeschäftigte	0,00	0,00
	c) niedrigere Zahl	0,00	
2.	abzüglich		
	a) Funktionsstellen der LG 2, 2. E.-Amt (Anzahl der geschlüsselten A15-Stellen gemäß Nr. 5 Anlage 8.8)	0,00	
	b) Stellen für Schulleitung A16, A15Z und A15	0,00	
	c) kw-Anteil	0,00	

Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2. Einstiegsamt (h. D.) - A13Z - A16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____

Stellen insgesamt (IST): _____

Überhangstellen: _____

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll für Lehrkräfte i.d. Laufbahn des Studienrates (LG 2, 2. E.-Amt (h.D.); A13Z - A16) und/oder entsprechender Tarifbeschäftigter _____

x Überhangstellen _____

Stellen insgesamt (IST): _____

3.	verbleiben als schlüsselfähig	0,00	
4.	davon 65% = Beförderungsstellen A14	0,00	
5.	abzüglich		
	a) der bereits für ein bandbreitenbewertetes Beförderungsjahr A14 oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen/-anteile und	0,00	
	b) 50% der mit A14 bewerteten, tatsächlich besetzten gesamtschulbezogenen Funktionsämter einschließlich entsprechender Höhergruppierungen (Stellen/-anteile) - § 28 Absatz 6 LBesG einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen/anteile der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten	0,00	
6.	freie A14-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)	0,00	
	- davon vorübergehend freigesetzt	0,00	
		0,00	

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

Tabelle 27: Beförderungsstellenberechnung Bes.Gr. A14 private Gesamtschulen

1) Das neue Recht wurde zunächst in dem „Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land NRW (ÜBesG NRW)“ geregelt, welches durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (DRModG NRW) mit dem Landesbesoldungsgesetz - LBesG zum neuen, seit dem 01.07.2016 allein geltenden Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zusammengeführt worden ist.

2) die Funktionsstellen, die von Lehrkräften der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) in Anspruch genommen werden

3) Eine alternative Berechnung der sich isoliert für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II nach den Schüler-Lehrer-Relationen errechnenden Stellen (Sekundarstufe II 100% Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 2; Sekundarstufe I 30% Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 2) gemäß § 3 Absatz 4 FESchVO bleibt unberührt.

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.8 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A15 - Studiendirektorin/Studiendirektor -

- als Fachleiterin/Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung
- als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben

**für private Gesamtschulen
für das Haushaltsjahr 20..**

Nach Fußnote 12 zur Bes.Gr. A15 i.V.m. den haushaltsrechtlichen Bestimmungen beträgt der Anteil der A15-Stellen höchstens 21% der Gesamtzahl der mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates¹ besetzten Stellen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Die gesamtschulbezogenen Beförderungsämter sind nach Maßgabe des § 28 Absatz 7 Satz 1 LBesG in der jeweils geltenden Fassung dabei anzurechnen (Bes.Gr. A14 - A16).

	20..	20..
1. a) Stellen in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A13Z - A16 (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten	0,00	0,00
b) niedrigere Zahl	0,00	
2. abzüglich kw-Anteil	0,00	
<u>Berechnung des kw-Anteils LG 2. 2. Einstiegsamt (h. D.) - A13Z - A16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:</u>		
Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):	_____	
Stellen insgesamt (IST):	_____	
Überhangstellen:	_____	
(über alle Laufbahnen hinweg)		
Stellen/anteile ²	x	Überhangstellen
Stellen insgesamt (IST):	_____	
3. verbleiben als schlüsselfähig	0,00	
4. davon 50% (§ 28 Absatz 6 LBesG)	0,00	
5. davon 21% = Beförderungsstellen A15	0,00	
6. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A15 (einschließlich Schulleitung, Stellvertretung, A15 ZfSL/FL Koo) oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)	0,00	
7. freie A15-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)	0,00	
- davon vorübergehend freigesetzt	0,00	
	0,00	

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

Tabelle 28: Beförderungsstellenberechnung Bes.Gr. A15 private Gesamtschulen

1) Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 1983 wurde die Quote von 30% in NRW auf 21% reduziert (§ 7a Absatz 2 - neu - Haushaltsgesetz 1983). Dies ist der Veranschlagung weiter zugrunde zu legen.
2) Stellen in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A13Z - A16 (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.9 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A13 Sek. I für Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 31 Nrn. 4, 6, 7 LVO**Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes für die Sekundarstufe I****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Haupt-, Real- und Gesamtschulen****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen****für private Sekundarschulen
für das Haushaltsjahr 20..**

Gemäß Fußnote 7 zur Bes.Gr. A13 LBesO A dürfen im Bereich der Sek. I der Gesamtschule und des Gymnasiums höchstens 40% der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige Lehrerinnen/Lehrer der o.g. Lehrämter in Bes.Gr. A13 ausgewiesen werden.

Dies gilt analog auch für Sekundarschulen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Der Anteil der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) an Sekundarschulen beträgt gemäß Fußnote 14 zur Bes.Gr. A13 LBesO A 16,5%; der Anteil der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) 83,5%. Von diesen 83,5% dürfen höchstens 40% der Planstellen nach Besoldungsgruppe A13 als Beförderungsamt ausgewiesen werden.

		20..	20..
1.	a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg (Planstelleninhaberinnen und -inhaber und/oder Tarifbeschäftigte)	0,00	0,00
	b) davon 83,5% in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) - Planstelleninhaberinnen und -inhaber und/oder entsprechende Tarifbeschäftigte	0,00	0,00
	c) niedrigere Zahl	0,00	
2.	abzüglich kw-Anteil	0,00	
	Berechnung des kw-Anteils für A13; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:		
	Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):		
	Stellen insgesamt (IST):		
	Überhangstellen:		
	(über alle Laufbahnen hinweg)		
	Stellensoll i.d. Laufbahn Lehramt der Sek. I und/oder entsprechender Tarifbeschäftigter	x	Überhangstellen
	Stellen insgesamt (IST):		
3.	verbleiben als schlüsselfähig	0,00	
4.	davon 40% = Beförderungsstellen A13	0,00	
5.	abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A13 oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)	0,00	
6.	freie A13-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)	0,00	
	- davon vorübergehend freigesetzt	0,00	
		0,00	

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

Tabelle 29: Beförderungstellenberechnung Bes.Gr. A13 private Sekundarschulen

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.10 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A14 - Oberstudienrätin/Oberstudienrat - für das Haushaltsjahr 20..

Berechnung für private Sekundarschulen

Gemäß § 26 Absatz 6 BBesG¹ dürfen auf das erste Beförderungsamt der Bes.Gr. A14 höchstens 65% der Gesamtzahl der Planstellen in den Bes.Gr. A13 und A14 der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) entfallen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Der Anteil der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) an Sekundarschulen beträgt 16,5%; der Anteil der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) 83,5%. Gemäß Fußnote 14 zur Bes.Gr. A13 der derzeit geltenden LBesO dürfen für das Amt der Studienrätin/des Studienrates mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sek. I und die Sek. II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule für dieses Amt höchstens 16,5% der Planstellen an Sekundarschulen ausgewiesen werden.

(Davon 65% Beförderungsamt Bes.Gr. A14)

	20..	20..
1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg (Planstelleninhaberinnen/-inhaber und/oder Tarifbeschäftigte)	0,00	0,00
b) davon 16,5% in der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) ausgebracht	0,00	0,00
c) niedrigere Zahl	0,00	
2. abzüglich		
a) Funktionsstellen der LG 2, 2. E.-Amt (Anzahl der geschlüsselten A15-Stellen gemäß Nr. 4 Anlage 8.11	0,00	
b) Stellen für Schulleitung A16, A15Z und A15	0,00	
c) kw-Anteil	0,00	

Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2.Einstiegsamt (h.D.) - A13Z - A16: zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____

Stellen insgesamt (IST): _____

Überhangstellen: _____

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll für Lehrkräfte i.d. Laufbahn des Studienrates LG 2, 2. E.-Amt (h.D.); A13Z - A16) und/oder entsprechender Tarifbeschäftigter _____

Stellen insgesamt (IST): _____

x Überhangstellen _____

3. verbleiben als schlüsselfähig	0,00	
4. davon 65% = Beförderungsstellen A14	0,00	
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A14 oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; einsch. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen/anteile der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten)	0,00	
6. freie A14-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)	0,00	
- davon vorübergehend freigesetzt	0,00	
	0,00	

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

Tabelle 30: Beförderungsstellenberechnung Bes.Gr. A14 private Sekundarschulen

1) Das neue Recht wurde zunächst in dem „Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land NRW (ÜBesG NRW)“ geregelt, welches durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (DRModG NRW) mit dem Landesbesoldungsgesetz - LBesG zum neuen, seit dem 01.07.2016 allein geltenden Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zusammengeführt worden ist.

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.11 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A15 - Studiendirektorin/Studiendirektor -

- als Fachleiterin/Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung
- als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben

**für private Sekundarschulen
für das Haushaltsjahr 20..**

Nach Fußnote 12 zur Bes.Gr. A15 i.V.m. den haushaltsrechtlichen Bestimmungen beträgt der Anteil der A15-Stellen höchstens 21% der Gesamtzahl der mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates¹ besetzten Stellen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Der Anteil der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) an Sekundarschulen beträgt 16,5%; der Anteil der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) 83,5%. Gemäß Fußnote 14 zur Bes.Gr. A13 der derzeit geltenden LBesO dürfen für das Amt der Studienrätin/des Studienrates mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sek. I und die Sek. II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule für dieses Amt höchstens 16,5% der Planstellen an Sekundarschulen ausgewiesen werden.

(Davon 21% Beförderungsamt Bes.Gr. A15)

1.	a) Stellen in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A13Z - A16 (Planstelleninhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten	20..	20..
		0,00	0,00
		0,00	

2.	abzüglich kw-Anteil	0,00
----	----------------------------	------

Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) A13Z - A16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____

Stellen insgesamt (IST): _____

Überhangstellen: _____

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll für Lehrkräfte i.d. Laufbahn des Studienrates (LG 2, 2. E.-Amt (h.D.) A13Z - A16)

x Überhangstellen

Stellen insgesamt (IST): _____

3.	verbleiben als schlüsselfähig	0,00
4.	davon 21% = Beförderungsstellen A15	0,00
5.	abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A15 (einschließlich Schulleitung, Stellvertretung, A15 ZfSL/FL Koo) oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellenanteilen)	0,00
6.	freie A15-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)	0,00
	- davon vorübergehend freigesetzt	0,00
		0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

Tabelle 31: Beförderungstellenberechnung Bes.Gr. A15 private Sekundarschulen

1) Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 1983 wurde die Quote von 30% in NRW auf 21% reduziert (§ 7a Absatz 2 - neu - Haushaltsgesetz 1983). Dies ist der Veranschlagung weiter zugrunde zu legen.

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.12 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A13 Sek. I für Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 31 Nrn. 4, 6, 7 LVO**Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes für die Sekundarstufe I****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Haupt-, Real- und Gesamtschulen****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen****für private Gesamtschulen****für das Haushaltsjahr 20..**

Gemäß Fußnote 7 zur Bes.Gr. A13 LBesO A dürfen im Bereich der Sek. I der Gesamtschule und des Gymnasiums höchstens 40% der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige Lehrerinnen/Lehrer der o.g. Lehrämter in Bes.Gr. A13 ausgewiesen werden.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Der Anteil der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) an Gesamtschulen beträgt 44%; der Anteil der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) 56%. Von diesen 56% (Bereich der Sekundarstufe I) dürfen höchstens 40% der Planstellen nach Besoldungsgruppe A13 als Beförderungsamt ausgewiesen werden.

		20..	20..
1.	a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg (Planstelleninhaberinnen und -inhaber und/oder Tarifbeschäftigte)	0,00	0,00
	b) davon 56% in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) - Planstelleninhaberinnen und -inhaber und/oder entsprechende Tarifbeschäftigte	0,00	0,00
	c) niedrigere Zahl	0,00	
2.	abzüglich kw-Anteil	0,00	
	<u>Berechnung des kw-Anteils für A13; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:</u>		
	Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____		
	Stellen insgesamt (IST): _____		
	Überhangstellen: _____		
	(über alle Laufbahnen hinweg)		
	Stellensoll i.d. Laufbahn Lehramt der Sek. I und/oder entsprechender Tarifbeschäftigter	x	Überhangstellen
	Stellen insgesamt (IST): _____		
3.	verbleiben als schlüsselfähig	0,00	
4.	davon 40% = Beförderungsstellen A13	0,00	
5.	abzüglich	0,00	
	a) der bereits für ein bandbreitenbewertetes Beförderungsamt A13 oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen/-anteile und	0,00	
	b) 50% der mit A13 bewerteten, tatsächlich besetzten gesamtschulbezogenen Funktionsämter einschließlich entsprechender Höhergruppierungen (Stellen/-anteile) - § 28 Absatz 6 LBesG einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen/anteile der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten	0,00	
6.	freie A13-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)	0,00	
	- davon vorübergehend freigesetzt	0,00	
		0,00	

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

Tabelle 32: Beförderungsstellenberechnung Bes.Gr. A13 private Gesamtschulen